

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

164. Sitzung, Montag, 19. April 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

Verhandlungsgegenstände

1	T / 1	4 • 1		
1.	Mit	teili	ing	na
	TATIL		411 <u>5</u> 1	

- Zuweisung von neuen Vorlagen	<i>Seite 10835</i>
 Dokumentation im Sekretariat des Rathauses 	
Protokollauflage	Seite 10835
- Informationspolitik des Regierungsrates	Seite 10835
- Nachruf	Seite 10836

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts

3. Erhöhung der Studiengebühren für Studentinnen und Studenten mit einem ausländischen Reifezeugnis sowie Doktorandinnen und Doktoranden mit einem ausländischen Studienabschluss

Dringliches Postulat von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Walter Isliker (SVP, Zürich) vom 15. Februar 2010 KR-Nr. 42/2010, RRB-Nr. 475/30. März 2010 (Stellungnahme)

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 43/2010)...... Seite 10837

4.	Erhöhung der Studiengebühren und restriktive	
	Gewährung von Stipendien für Studierende aus	
	dem Ausland	
	Dringliches Postulat von Jean-Philippe Pinto (CVP,	
	Volketswil), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) und	
	Silvia Steiner (CVP, Zürich) vom 15. Februar 2010	
	KR-Nr. 43/2010, RRB-Nr. 475/30. März 2010	
	(Stellungnahme)	
	(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 42/2010)	<i>Seite 10838</i>
5.	Bewilligung eines Beitrags für den Erweiterungs-	
	bau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich	
	aus dem Lotteriefonds (Ausgabenbremse)	
	Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2008	
	und geänderter Antrag der Finanzkommission vom	~
	8. April 2010 4574b	<i>Seite 10856</i>
6.	1 0	
	und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und	
	Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bun-	
	des	
	Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und ge-	
	änderter Antrag der KJS vom 18. März 2010; Fortsetzung der Beratungen 4611a	Saita 1096
	Fortsetzung der Deratungen 4011a	Selle 10004
Ve	rschiedenes	
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	
	 Persönliche Erklärung von Lars Gubler, Uiti- 	
	kon, zum fehlen Nachtzugangebot nach Italien	Seite 10863
	– Rücktrittserklärungen	
	 Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von 	
	Andreas Burger, Urdorf	Seite 10893
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	
	The empereione paramentarisene voisiosse	

Geschäftsordnung

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 3/2008, Vorlage 4672

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- Statistik über die Abgabe von Psychopharmaka an Schülerinnen und Schüler der Zürcher Volksschule
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 296/2005, Vorlage 4677
- Nachwuchsförderung an der Universität
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 34/2008, Vorlage 4678

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Unabhängige Expertengruppe zur Prüfung des Projektes Polizei- und Justizzentrum
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 78/2009, Vorlage 4680

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau (Mitbericht Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit):

 Bewilligung eines Kredits für den Neubau eines Polizei- und Justizzentrums Zürich (Objektkredit)
 Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 4681

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 163. Sitzung vom 12. April 2010, 8.15 Uhr

Informationspolitik des Regierungsrates

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt Wert darauf, dass über Geschäfte, mit denen sich in der Folge der Kantonsrat zu befassen hat, zuerst der Kantonsrat und erst nachher die Öffentlichkeit über Medienmitteilungen oder Medienkon-

ferenzen orientiert wird. Die Geschäftsleitung wird diesbezüglich beim Regierungsrat vorstellig werden. Sie greift damit ein ständiges Anliegen auf, das in jüngerer Zeit im Zusammenhang mit der Orientierung über das Sanierungsprogramm 2010 und das Polizei- und Justizzentrum gehäuft an sie herangetragen worden ist.

Nachruf

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Ich bitte Sie um Ihre Aufmerksamkeit, ich habe Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen.

In der vergangenen Woche ist unser früherer Weinländer Ratskollege Hans Wickli überraschend im 61. Lebensjahr gestorben. Der langjährige SVP-Politiker aus Dachsen erlag an seinem geliebten Feriendomizil Zypern einem Organversagen.

Hans Wickli hat im Sommer 2001 das Kantonsratsmandat des vorzeitig zurückgetretenen Oberstammers Werner Schwendimann übernommen. Nach nicht einmal zweijähriger Zugehörigkeit musste der Sanitärunternehmer seinen Platz hier in diesem Saal bereits wieder preisgeben, weil seine Bezirkspartei bei den Gesamterneuerungswahlen von 2003 einen Sitzverlust zu beklagen hatte. In der Folge konzentrierte sich Hans Wickli wieder auf sein Amt als Gemeindepräsident von Dachsen. Erst im vergangenen Monat hat er sich nach zwölfjährigem Wirken an der Spitze der Gemeinde aus der aktiven Politik zurückgezogen. Noch am vorletzten Freitag ist Hans Wickli im Rahmen eines Volksfestes in der Dachsener Mehrzweckhalle für seine Verdienste um die Gemeinde gewürdigt worden. Innerhalb weniger Tage haben die Ereignisse nun leider eine abrupte Wende genommen, weshalb derzeit auch der Zeitpunkt der Trauerfeier noch nicht feststeht.

Wir erinnern uns jedenfalls in Dankbarkeit an den wertvollen Einsatz des Verstorbenen für den Stand Zürich. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Sozialversicherungsgerichts

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 89/2010

Peter Reinhard (EVP, Kloten), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen für die befristete Stelle am Sozialversicherungsgericht zur Wahl vor:

Robert Hurst, Grüne, Zürich.

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Vorgeschlagen wird Robert Hurst, Zürich. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt?

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements des Kantonsrates Robert Hurst als Ersatzmitglied des Sozialversicherungsgerichts für gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Erhöhung der Studiengebühren für Studentinnen und Studenten mit einem ausländischen Reifezeugnis sowie Doktorandinnen und Doktoranden mit einem ausländischen Studienabschluss

Dringliches Postulat von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Walter Isliker (SVP, Zürich) vom 15. Februar 2010

KR-Nr. 42/2010, RRB-Nr. 475/30. März 2010 (Stellungnahme) (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 43/2010)

4. Erhöhung der Studiengebühren und restriktive Gewährung von Stipendien für Studierende aus dem Ausland

Dringliches Postulat von Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) und Silvia Steiner (CVP, Zürich) vom 15. Februar 2010

KR-Nr. 43/2010, RRB-Nr. 475/30. März 2010 (Stellungnahme) (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 42/2010)

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Am 12. April 2010 haben Sie gemeinsame Beratung der beiden Geschäfte beschlossen. Der Rat hat die Postulate am 8. März 2010 dringlich erklärt. Gemäss Paragraf 24a des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Der Regierungsrat ist bereit, die dringlichen Postulate entgegenzunehmen.

Wir kommen zuerst zu Geschäft 3, zum Postulat 42/2010. Wird ein Ablehnungsantrag gestellt?

Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich): Wir stellen auch den Ablehnungsantrag für das andere Geschäft.

Es ist eine Tatsache, dass sich die ausländischen Studierenden an der Universität Zürich in den letzten zehn Jahren etwas mehr als verdoppelt haben. Rund 50 Prozent davon machen diejenigen des Grundstudiums und des Masters aus, über die hier im Kanton so grosser Unmut herrscht. Die anderen 50 Prozent der MAS (Master of Advanced Studies), also Nachdiplomstudium-Studierenden, decken ihre Kosten mit ihrem Beitrag bekanntlich selbst. Und die meisten Doktoranden verdienen etwas für ihre Assistenz und zahlen hier dann Steuern. Man kann sich nun darüber streiten, ob diese Zunahme ausländischer «Studis» auf die Bologna-Reform und damit auf die harmonisierte Anrechnung von Leistung zurückgeht, was die paneuropäische Mobilität fördert, oder ob das Premium-Produkt beziehungsweise der Gütesiegel «Schweizer Bildung» wie ein Magnet wirkt. Darüber kann man sich streiten. Auch die Frage, ob der Kanton Zürich sich diese Investitionen in ausländische Studierende leisten will, ist berechtigt, oder ob dies das Verscherbeln eines Premium-Produktes zu Budgetpreisen sei. Was wohl selbst ungeachtet dessen den grössten Befürwortern dieser Postulate klar sein sollte: Es ist nicht realistisch, einem Studierenden

die gesamten Ausbildungskosten von teilweise gegen 50'000 Franken aufzubürden. Ein sinnvollerer Weg wäre wohl ein Gebührenabkommen mit den umliegenden Ländern auszuhandeln. Der Kanton Tessin, der sich mit vielen ausländischen Studierenden konfrontiert sieht, verlangt von ihnen in manchen Fächern über 70 Prozent mehr als von inländischen Studis, gibt aber in der Sonntagspresse zu, dass selbst dieses System nicht annähern kostendeckend sei. Mit Ausnahme weniger Kantone wie Neuenburg oder Fribourg, die eine solche Ungleichbehandlung bereits praktizieren, haben sich die andern Kantone zudem gegen den Zürcher Vorschlag und gegen diesen Alleingang ausgesprochen. Viel eher sollten wir gezielt die Leute an unsere Unis oder Fachhochschulen holen – davon sind wir Grüne überzeugt –, die unser Markt benötigt, sodass wir sie nicht später aus dem Ausland importieren müssen, wie wir das jetzt tun mit den Mitarbeitenden des Gesundheitswesens und bald wohl auch mit den Lehrpersonen tun werden. Wenn wir sie selber ausbilden und dann in unsere Wirtschaft integrieren, haben sich diese Investitionen gelohnt; ein gezieltes Anwerben also, Ausbilden und Integrieren.

Die Grünen haben sich für die Dringlichkeit dieser Postulate eingesetzt; ich will sagen, wir haben diese Idee insofern lieber vorläufig unterstützt, als dass wir ein ganzes Paket an Vorstössen auf dem Tisch haben. Wir waren in erster Linie an den schnellen Antworten zu diesen Fragen interessiert. Wir sind aber nicht bereit, das Sanierungspropaket und die erfolgten Budgetkürzungen an den Fachhochschulen auf dem Buckel der ausländischen Studierenden auszutragen. Denken wir an unsere 6500 Schweizer Studentinnen und Studenten im Ausland!

Wir setzen uns für die Wahrung des gleichen Zugangs ein und sind überzeugt, dass eine Erhöhung, auch wenn nur jährlich um 1000 Franken, die Tür für weitere Erhöhungen öffnet. Wir lehnen diese Postulate ab. Die Anzahl der ausländischen Studierenden über die Gebühren zu minimieren, erscheint uns doch etwas einfach. Mir kommt bei der Dramatisierung der aktuellen Zustände der Zauberlehrling in den Sinn, der seinen Meister braucht, um seine Geister loszuwerden. Frei also nach Goethe: «Oh Ausgeburt der Hölle, soll das ganze Haus ersaufen? Sehe ich über jede Schwelle doch schon Wasserströme laufen. Herr, die Not ist gross. Die ich rief, die Geister, wird' ich nun nicht mehr los.»

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Ich frage Sie nun zum Kantonsratsgeschäft 4, Dringliches Postulat 43/2010, wird dort ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt? Dann gilt dasselbe auch für dieses Postulat.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Die SVP unterstützt die Überweisung der Vorlagen 42/2010 und 43/2010 natürlich. Beide Vorstösse gehen in die richtige Richtung. Deshalb ist der Regierungsrat auch bereit, sie im Sinne verschiedener Erwägungen entgegenzunehmen. Bitte hindern Sie heute die Regierung nicht daran, die Problematik rund um die ausländischen Studierenden anzupacken. In der Schweiz sind die Kantone die Träger der Hochschulen, mit Ausnahme der ETH. Die Studienkosten von Personen, welche nur für ihr Studium in die Schweiz kommen, tragen deshalb fast ausschliesslich die Steuerzahler der Hochschulkantone. Weil der Kanton Zürich die grösste Universität und Fachhochschule trägt, trifft es die Zürcher Steuerzahler in absoluten Beträgen am stärksten. Zwar beteiligt sich der Bund mit einem Trostpflaster von 10 Prozent seiner Bundesbeiträge an die Universitäten an den Kosten. Diese Beteiligung wird aber ebenfalls in unserem Kanton erarbeitet, wir liefern am meisten Bundessteuern nach Bern. Hochgerechnet mit nur 20'000 Franken Studienkosten pro Studierenden pro Jahr kosten die 4400 ausländischen Studierenden an der Universität rund 80 Millionen Franken. Sie wissen, dass die Studienkosten in Realität oft höher sind, bis zu 100'000 Franken. Dazu kommen noch die Kosten für die rund 1500 ausländischen Studierenden der Zürcher Fachhochschulen, für die es keine Bundesbeiträge gibt. Die Kosten können Sie der Stellungnahme der Regierung zu unserem Postulat nicht entnehmen. Diese aufzuzeigen hätte, denke ich, dazugehört.

Wenn ein Aargauer bei uns studiert, wenn eine Bündnerin bei uns studiert, egal ob an der Universität oder an einer Fachhochschule, dann bezahlen uns deren Heimatkantone einen Beitrag, je nach Studienrichtung. Zusammengefasst decken die Beiträge der andern Kantone rund 80 Prozent der Kosten, welche diese Studierenden auch verursachen. Der Föderalismus der Kantone als Hochschulträger, verbunden mit der Idee der gesamten Schweiz als gemeinsamem Hochschulraum, hat dazu geführt, dass in unserem Land die Kosten gegenseitig ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist der Heimatkanton für die Erstausbildung seiner Kinder zuständig, egal ob zu Hause oder in der Fremde.

Im europäischen Studienraum fehlt diese Erkenntnis noch. Es bezahlen jene Städte, Regionen, Bundesländer oder ganze Staaten, die eine besonders attraktive Universität tragen. Gefragt sind Hochschulen mit hoher Reputation, guten Betreuungsverhältnissen, besonders gefragten Studiengängen. Glücklicherweise trifft dies alles für Zürich zu. Manche europäischen Universitäten verlangen höhere Studiengebühren, andere hingegen verzichten ganz auf Gebühren. Trotz gemeinsamem Studienraum herrscht in Europa Willkür statt eines gerechten Prinzips. Einzelne Regionen zahlen die Ausbildung für die eigenen und fremden Kinder, diejenigen, die Hochschulen haben. Andere Regionen zahlen nicht mal für die Eigenen, haben keine Hochschulen und gewähren keine Stipendien. Dass es hier zu einer Regelung kommt, liegt im Interesse unseres Kantons. Es braucht deshalb die Forderung, dass man Schweizer Studierende aus andern Kantonen nicht schlechter behandeln darf als ausländische, dass auch pro ausländischen Studierenden ein viel höherer Beitrag als heute an die Studienkosten bezahlt werden muss. Es gibt keinen anderen Beitrag, an welchen man heute diese Forderung zu den Studienkosten befestigen könnte, als eben die Studiengebühren. Ob diese letztlich beim ausländischen Studierenden von ihm selber oder von seiner Heimatregion bezahlt werden, ob durch die Forderung unsere Regierung und Uni vielleicht Rückendeckung für Verhandlungen über eine gegenseitige Verrechnung mit anderen Hochschulstandorten und Regionen erhält, ob die Studiengebühren für ausländische Studierende einfach nur erheblich mehr als die von Regierungsrätin Regine Aeppli vorgeschlagenen 1000 Franken erhöht werden – der Prozess ist offen in seinen Resultaten, aber nur, wenn Sie heute beide Postulate überweisen.

Nun noch ein paar Zahlen: Zwischen 2000 und 2009 stieg die Anzahl ausländischer Studierender in der Schweiz an den Schweizer Hochschulen von 19'700 auf 40'300. Das können Sie beim Bundesamt für Statistik nachlesen. Gemäss OECD waren demgegenüber 6500 Studierende mit Herkunftsland Schweiz an ausländischen Hochschulen eingeschrieben. Das können Sie in der Stellungnahme der Regierung zu den vorliegenden Postulaten nachlesen. 40'300 gegenüber 6500, das sind die aktuellsten Zahlen. Insbesondere auch für den Kanton Zürich lohnt es sich deshalb, wenn sich die Hochschulträger gegenseitig Studienkosten verrechnen. Vor dem Hintergrund dieses Verhältnisses 40'300 zu 6500 zerfällt das Argument, höhere Studiengebühren für ausländische Studierende schadeten uns mehr, weil dann unsere Eigenen im Ausland auch mehr bezahlen müssten. Selbst wenn wir die

Kosten unserer Eigenen im Ausland übernehmen würden, würden wir noch vorwärtsmachen; es ist also das Gegenteil der Fall.

Interessant ist, dass in der Stellungnahme der Regierung auf unser Postulat von 630 ausländischen Studierenden an der Zürcher Fachhochschule die Rede ist. Die Bildungsstatistik unseres Kantons demgegenüber spricht von 10,3 Prozent, von 14'333 Studierenden, also rund 1500. Es darf doch nicht sein, dass zu den ausländischen Studierenden wegen einer bestimmten Handhabe der Fachhochschul-Studienkostenverrechnung zwischen den Kantonen nur die Grenzgänger gezählt werden. Der Begriff muss gleich gehandhabt werden wie bei der Universität. Ausländische Studierende sind diejenigen, die nur für das Studium in die Schweiz kommen, die ihre Zulassungsberechtigung im Ausland erworben haben. Weiter: Arbeitnehmer aus dem Ausland, auch hochqualifizierte, kommen in die Schweiz wegen der Arbeitsbedingungen, der hohen Löhne, weil ausländische Firmen sie hier brauchen, wegen Kompetenzen, wegen unseres Lebensstandards, auch weil inländische Firmen sie hier brauchen und auch wegen unserer Lebensart, nicht weil sie in der Schweiz studiert haben. Deren Kompetenz zahlen wir über den Lohn. Gerade in Naturwissenschaften, wo 63 Prozent der Doktorierenden aus dem Ausland stammen, haben wir noch vor wenigen Jahren über die Akademiker-Arbeitslosigkeit geklagt. Ingenieure gab es immer zu wenige demgegenüber. Auch in Österreich wird die Diskussion, welche wir heute hier führen, geführt. Der Fokus liegt dabei weniger auf den Kosten als vielmehr auf der Tatsache, dass Studierende aus Deutschland, wo die Studierenden sehr viel schlechtere Betreuungsverhältnisse haben, nach Österreich drängen und dort die Betreuungsverhältnisse sich ebenfalls verschlechtern; es ist so. Erstens sind Betreuungsverhältnisse auch bei uns nicht nur eine Frage der Anzahl Professoren, sondern genau der Anzahl Studierender auch. Eine Senkung der Anzahl ausländischer Studierender verbessert die Betreuungsverhältnisse. Zweitens ist eine umfassende Sichtweise der Problematik im Hinblick der Verrechnung der Kosten im europäischen Studienraum wirklich notwendig, das Beispiel Österreich belegt dies.

Dazu liefert der SVP-Vorstoss einen Anlass: Verbesserung der Betreuungsverhältnisse und europäische Betrachtungsweise; da müsste sogar die Linke zustimmen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Ich spreche zu beiden Postulaten, schwergewichtig natürlich zum Postulat der CVP. Der Regierungsrat ist bereit, beide dringlichen Postulate entgegenzunehmen. In der Zwischenzeit hat sich auch Bildungsdirektorin Regine Aeppli dahingehend in der Presse geäussert, dass höhere Studiengebühren für Ausländer zumutbar seien. Tatsache ist, dass die Zahl ausländischer Studierender in der Schweiz, also auch in Zürich, stark angestiegen ist. Die Ausbildungskosten zahlen aber die Universitäten. Wie in der Presse dargestellt wurde, bekommt man zum Preis einer Tasse Kaffee ein Fünfgangmenü serviert. An den Zürcher Hochschulen studieren mehr und mehr Studierende aus dem Ausland zu einem Billigtarif. Ihre Zahl hat sich in den letzten zwölf Jahren verdreifacht. Heute ist jeder sechste Student ein Bildungsausländer, der im Ausland aufgewachsen und nur für das Studium in die Schweiz eingewandert ist. Die Kosten einer Hochschulausbildung belaufen sich je nach Fach pro Jahr zwischen 30'000 und 55'000 Franken. Diese Ausbildungskosten werden für Studierende aus dem Ausland durch Zürcher Steuerzahler berappt. Die Beträge gehen in die Millionen. Diese Art von Studium untergräbt aber auf Dauer die Qualität unserer Hochschulen.

Die Zürcher Hochschullandschaft gehört weltweit zur Spitze. Dieses Qualitätsprodukt wird nun zum Discountpreis abgegeben. Eine solche Dichte an Spitzenhochschulen erreicht keine andere Stadt weltweit. Natürlich ziehen Studierende aus der ganzen Welt, aber speziell aus unserem nördlichen Nachbarland, in Scharen nach Zürich. Die Bildungsausländer kommen mehr und mehr für das Grundstudium nach Zürich. Diese Art von Kategorie ist aber für die Hochschulen keine besonders attraktive Gruppe. Ich frage mich: Warum soll man hierfür nicht einen angemessenen Preis verlangen können? Geiz ist nicht geil. Wenn unsere Hochschulen auch weiterhin zur Weltspitze gehören wollen, benötigen sie viel Geld, um die hervorragende Infrastruktur, die exzellenten Forscher und die überdurchschnittlich gute Betreuung der Studierenden zu finanzieren. Soll dieses Geld nur vom Zürcher Steuerzahler bezahlt werden?

Die CVP sagt Nein. Hier setzt das Postulat der CVP an. Die CVP will höhere Studiengebühren für Bildungsausländer für das Grundstudium. Im Unterschied zur SVP sollen Doktoranden, die häufig als Assistenten arbeiten, nicht höhere Studiengebühren bezahlen, da diese in der Schweiz Steuern bezahlen. Daneben sind Doktoranden für die Forschungstätigkeit von grosser Bedeutung. Weiter bezahlen Studierende beim Nachdiplomstudium bereits kostendeckende Gebühren. Auch

Studierende, die nur ein oder zwei Semester in Zürich verbringen, sollen hiervon nicht betroffen sein. Der Fokus liegt auf Bildungsausländern, die ihr gesamtes Grundstudium in der Schweiz absolvieren.

Die Angst vor dem Ausland ist unbegründet. Schweizer Studierende im Ausland belegen zumeist nur ein oder zwei Semester und kehren dann wieder in die Schweiz zurück. Nur für Fachrichtungen, die in der Schweiz nicht angeboten werden, verbleiben Schweizer Studierende länger im Ausland. Dies betrifft aber nur sehr wenige Studienrichtungen, da das Angebot insbesondere in Zürich sehr umfassend ist. Auch Länder innerhalb der EU prüfen höhere Studiengebühren. Hier sind vor allem Österreich, Deutschland und Schweden zu nennen. Daneben kennt Grossbritannien seit Jahren für ihre Elite-Universitäten exorbitante Studiengebühren. Auch der Präsident der Schweizer Universitätsrektoren, Antonio Loprieno, ist der Meinung, dass ausländische Studierende mehr bezahlen müssen. Dies sei zumutbar. Ohne höhere Studiengebühren wird die Zahl der Studierenden aus dem Ausland weiterhin rasant zunehmen. In Deutschland verweisen bereits verschiedene Bundesländer und Universitäten ganz offen auf die Studienmöglichkeiten in der Schweiz. Einem solchen Ansturm können die Zürcher Hochschulen nicht mehr standhalten. Angesicht der knappen Finanzen wird der Verteilungskampf härter.

Mit dem CVP-Paket zur Stipendienreform und diesem CVP-Postulat zur Erhöhung der Studiengebühren für Studierende aus dem Ausland liegt der Fall nun bei der Regierung, eine Gesamtschau vorzunehmen. Hierbei sollte die Regierung im eigenen Interesse rasch handeln. Die CVP unterstützt beide Postulate. Die Studiengebühren für Studierende aus dem Ausland sollen substanziell, aber nicht prohibitiv erhöht werden. Die CVP stellt sich einer gezielten Internationalisierung nicht entgegen und ist stolz auf die Hochschullandschaft in Zürich. Ich bitte Sie, der Überweisung beider Postulate zuzustimmen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): An diesem Wochenende hat die Universität Basel ihren 550. Geburtstag gefeiert. 1460 wurde sie als älteste Universität der Schweiz gegründet. Das ging nicht ohne lange Überzeugungsarbeit der damaligen Regierung des Kleinen Rates, bis schliesslich Handwerker und Kleinkrämer überzeugt waren, in der Stadt Basel sei es sinnvoll, eine Universität zu gründen. Ausschlaggebend war, dass die Universität in einer Phase des Niedergangs am Ende des Basler Konzils gegründet wurde, als wichtiger Standortfaktor

und Strohhalm für die darniederliegende Wirtschaft. Noch heute – wie im Mittelalter – sind Universitäten Standort- und Wirtschaftsfaktoren mit überragender Bedeutung. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass auch die heutigen Kleinkrämer immer wieder neu überzeugt werden müssen: Hochschulen sind keine Steuergelder verschlingende Ungeheuer. Sie fördern die Wirtschaft. Sie sind Investitionen in die Zukunft und Institutionen, um die uns die Nachbarkantone ohne Universität beneiden. Wir lehnen die Überweisung beider Postulate ab, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Erstens: Die Zürcher Hochschulen sind nicht überschwemmt von Studierenden aus dem Ausland. Es ist typisch, dass jetzt in dieser Debatte immer wieder mit den schweizerischen Zahlen operiert wird. Schauen wir doch die Zürcher Zahlen an! Im Jahr 2009 studierten an der Universität Zürich 3900 Studierende aus dem Ausland. Mit der 15-Prozent-Quote gehören wir zu den Universitäten in der Schweiz mit dem tiefsten Ausländeranteil. Noch geringer ist die Zahl der Studierenden aus dem Ausland an den Fachhochschulen. Viele davon sind auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, da kennen wir die Zahlen nicht einmal. Rund die Hälfte der Studierenden aus dem Ausland sind Doktoranden oder absolvieren einen Master of Advanced Studies, also einen Weiterbildungs-Master. Sie haben eine Anstellung, verdienen Lohn und bezahlen Steuern, oder sie bezahlen jetzt schon kostendeckende Gebühren, wenn es um den Weiterbildungs-Master geht. Die Forderung nach höheren Gebühren betrifft also maximal die Hälfte der Studierenden aus dem Ausland, rund 2000.

Zweitens: Jean-Philippe Pinto hat nicht recht, wenn er behauptet, der Anteil der Studierenden aus dem Ausland, der sich im Grundstudium befindet, habe ständig zugenommen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Anteil der Studierenden aus dem Ausland, der im Grundstudium ist, hat seit 2000 massiv abgenommen.

Drittens: Tatsächlich gibt es eine beträchtliche Zunahme ausländischer Studierender, dem ist zuzustimmen. Das ist aber gewollt, das ist geradezu ein gewichtiges Ziel von Bologna. Es ist schon merkwürdig: Da führen wir eine der grössten strategischen Universitätsreformen durch, und wenn das eintritt, was man bewirken will, dann wird Zeter und Mordio geschrien.

Viertens: Der SVP-Vorstoss fordert prohibitiv hohe Studiengebühren. An der Universität Zürich würden sie mit diesem Vorschlag 10'000 bis 50'000 Franken pro Jahr – nicht pro Studium – betragen. An den

Fachhochschulen wären die entsprechenden Daten zwischen 9000 und rund 30'000 Franken pro Jahr. Das heisst, Millionärssprösslinge wären in Zürich nach wie vor willkommen, aber nicht mehr die Besten und Leistungsfähigsten. Wie soll das – und da richte ich mich vor allem an die FDP – mit dem Slogan «Leistung soll sich lohnen» zusammengehen? Ist das eine neue Bildungspolitik?

Fünftens: Schon heute haben wir in vielen Berufen Akademikermangel. Spitäler und Schulen im Kanton können ohne ausländische Studienabgängerinnen und -abgänger nicht mehr existieren. Der Arbeitsmarkt für Ingenieure, Mathematikerinnen und Mathematiker, Naturwissenschaftler, Ärztinnen ist trotz der Krise weitgehend ausgetrocknet. 2008 war jeder zweite Assistenzarzt an Zürcher Spitälern aus dem Ausland. Das heisst, ausländische Staaten haben die Grundausbildung für diese Leute für uns gratis und franko übernommen. Woher soll unser wissenschaftlicher Nachwuchs kommen, wenn wir fast 4000 ausländische Studierende durch unbezahlbare Gebühren vor die Tür setzen? Wollen Sie wirklich die Maturandenquote erhöhen im Kanton Zürich? Das kann ja wohl kaum Ihre Absicht sein.

Sechstens: Die CVP verlangt restriktive Stipendienvergabe. Damit rennt sie offene Türen ein. Viel restriktiver, als es heute schon geregelt ist, geht es kaum. Es braucht fünf Jahre Aufenthalt in der Schweiz, eine abgeschlossene Erstausbildung, zweijährige Erwerbstätigkeit – nur dann kann jemand stipendienrechtlich in der Schweiz Stipendien beantragen.

Siebtens: Die Universität Zürich erhält bereits für Studierende aus dem Ausland Unterstützung, nämlich vom Bund; insgesamt fast 9 Millionen Franken pro Jahr, das heisst 4500 Franken pro Studierenden aus dem Ausland. Bei kostendeckenden Gebühren nach SVP-Manier müssten wir wohl auf diesen Anteil Bundesbeiträge verzichten.

Achtens: Rund 6500 Schweizerinnen und Schweizer studieren im Ausland, wir haben es gehört. Fast doppelt so gross ist diese Zahl wie die Anzahl der Studierenden aus dem Ausland an der Universität Zürich. Rund 2000 davon studieren in Deutschland. Sieben deutsche Bundesländer kennen gar keine Studiengebühren. Das studieren also unsere Schweizerinnen und Schweizer ohne Studiengebühren. Zudem ist Zürich – und die Schweiz – Teil des europäischen Bildungs- und Forschungsraums. Namhafte Gelder fliessen unter diesen Titeln aus Brüssel Richtung Schweiz. Zusätzlich zu den 6500 Studierenden im Ausland erhalten wir also auch hier weitgehend grosszügige Mittel.

Wollen wir sie alle und unsere Hochschulen Retorsionsmassnahmen aussetzen? Damit wäre Bologna endgültig ad absurdum geführt.

Die beiden Postulate sind unsorgfältig, schädlich, sie lassen jeden Weitblick vermissen. Einmal mehr sollen wirtschaftlich Schwache ausbaden, was die unselige Finanzpolitik und die Krise angerichtet haben. Dagegen wehren wir uns entschieden. Wir wollen Hochschulen, die international konkurrenzfähig sind, die sich dem wissenschaftlichen Wettbewerb stellen und dadurch attraktiv sind. Ein Abstieg zur Provinzialität ist das Letzte, was wir uns am Standort Zürich leisten können. Lehnen Sie mit uns die beiden Postulate ab.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Der Regierungsrat ist bereit, beide Postulate entgegenzunehmen. Die Diskussionen hier im Rat, in der Presse und die Rückmeldungen aus andern Hochschulkantonen zeigen, dass eine Überprüfung sinnvoll ist. Und sie zeigen auf, dass der Spielraum für den Kanton Zürich gegeben ist. Aufgrund der verschiedenen Vorstösse, die wir auch unterstützt haben, können in dieser Diskussion nicht nur die Gebühren für die ausländischen Studierenden, sondern auch für die schweizerischen Studierenden aufgenommen werden, gesamtschweizerisch. Dabei soll durchaus differenziert werden zwischen den verschiedenen Studiengängen zum Bachelor, der zu einer Berufsbefähigung führt, und dem Master und Doktorand, der bereits Steuern bezahlt, sodass hier differenzierte Gebühren erhoben werden können. Es dürfen sicher keine prohibitiven Gebühren erhoben werden. Ich glaube, eine kostendeckende Studiengebühr wird nicht realisierbar sein. Wir unterstützen aber die Bemühungen, mit den ausländischen Hochschulen Abkommen zu schliessen, um die Mobilität weiter zu gewährleisten.

Die FDP wird aus diesem Grund die Überweisung beider Postulate unterstützen.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Wir diskutieren die Frage, wie weit Idealismus gelebt werden kann bei der Finanzierung der Ausbildung von ausländischen Studentinnen und Studenten.

Zuerst zum Idealismus: Es dient der Völkerverständigung, wenn junge Leute eine Ausbildung im Ausland machen und in dieser Zeit eine fremde Denkweise und Kultur kennen und schätzen lernen. Diesem internationalen Austausch möchten wir nicht mit einer finanziellen Diskriminierung der Studierenden aus dem Ausland behindern, weder mit krass unterschiedlichen Studiengebühren für In- und Ausländerinnen noch mit einer Verweigerung von Stipendien an Ausländerinnen.

In der Grünliberalen Fraktion beantworten diese Frage nicht alle gleich. So werden wir wie folgt abstimmen: Das Postulat der SVP verkennt – ja, die SVP verkennt überhaupt –, dass die Schweiz ein Einwanderungsland ist. Und das Postulat zeugt auch nicht gerade von Augenmass. Die Grünliberalen lehnen es einstimmig ab.

Das moderatere Postulat der CVP unterstützt ein Teil der Fraktion aus vier Gründen, welche die Postulanten anführen:

Erstens: Zwischen den Kantonen besteht ein Kostenausgleich, mit anderen Ländern jedoch nicht.

Zweitens: Der Druck aus Deutschland wird angesichts der überfüllten deutschen Hochschulen und der deutlich höheren Abiturientenquote als in der Schweiz noch zunehmen.

Drittens: Um keine übermässigen Anreize zu schaffen, können die Studiengebühren und die Gewährung von Stipendien bei Ausländerinnen und Ausländern moderat – moderat – strenger sein als bei Inländerinnen.

Und schliesslich verlangen auch die Hochschulen Fribourg, Neuchâtel, Sankt Gallen und Tessin von Ausländerinnen und Ausländern höhere Studiengebühren.

Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen): Das Postulat der SVP, dass sich die Studiengebühren für Ausländer an den effektiven Kosten zu orientieren hätten, schiesst weit über das Ziel hinaus. Dagegen kann und muss man das Postulat der CVP diskutieren, und zwar gemeinsam mit all den Vorstössen zum Thema, die schon überwiesen wurden. Es wird aber, auch mit Blick auf die Schweizer Studierenden im Ausland, ein Geben und Nehmen sein müssen. In diesem Sinne lehnt die EVP das Postulat 42/2010 ab und unterstützt mehrheitlich das Postulat 43/2010. Danke.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Wir wehren uns nicht dagegen, dass bei uns auch Ausländer studieren. Die Qualität unserer Ausbildung wirkt wie ein Magnet auf wissensdurstige Jugendliche aus dem Inund Ausland. Aber diese Ausbildung ist nicht gratis zu haben. Wir investieren Riesensummen in unseren einzigen Rohstoff: die Bildung. Ausländische Studierende tragen zu wenig zu diesen Kosten bei. Sie

sind zumeist bei uns nicht steuerpflichtig; oder wenn, dann zahlen sie kaum mehr als die Kopfsteuer. Wir finden es richtig, dass die Studiengebühren für Ausländer erhöht werden, mindestens auf das Niveau der ausserkantonalen Studierenden. Statt Stipendien an Ausländer zu gewähren, sollen sie rückzahlbare Studiendarlehen beziehen.

In diesem Sinne überweisen wir heute beide Vorstösse und bitten Sie, es uns gleichzutun. Wenn es zu einem späteren Zeitpunkt um die Beschränkung ausländischer Studierender geht, werden wir zustimmen. Sankt Gallen macht uns vor, dass dies praktikabel und sinnvoll ist. Dort darf der Ausländeranteil einen Viertel aller Studierenden nicht übersteigen. Eine analoge Regelung würde auch unserem Kanton gut anstehen. Solange wir fähige Schweizerinnen und Schweizer von unseren Universitäten abweisen müssen, soll der Ausländeranteil beschränkt werden und beschränkt bleiben.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Wir sind uns, glaube ich, einig, dass wir es bei der Bildung mit einem Hochwertgut und einer Hochwertinvestition zu tun haben. Und wir sind uns einig, dass das selbstredend auch für die akademische Bildung gilt. Bedeutsam ist mindestens, wenn man Bildung als Grundlage für einen Zugang und für die Teilhabe an der Gesellschaft und an der Wirtschaft versteht, aus liberaler Sicht auch der freie Zugang gemäss individueller Eignungen und Potenziale. Eingriffe in ein bestehendes Gefüge sind demnach sorgfältig und nicht undifferenziert zu diskutieren.

Die beiden Vorstösse und die beiden Fraktionen SVP und CVP scheinen sich in einem schrägen «Päckli» zu finden, sie stellen mittlerweile eine schon länger nicht mehr so unheilige Allianz dar. Ich glaube, es sind zwei Punkte besonders zu beachten, wenn wir die Postulate überweisen oder eben nicht. Wir Grünen werden Letzteres tun. Zum einen ist sicher zu differenzieren – hier krankt die SVP stark am Röhrenblick – zwischen Studierenden einerseits, dort kann man noch die unterschiedlichen Levels, Studienrichtungen et cetera anschauen, und Doktorierenden anderseits. Wenn wir denn schon der Meinung sind, es gehe bei den Studiengebühren in irgendeiner Form um substanzielle Finanzierungsbeiträge an die Hochschulkosten im Kanton Zürich, was sie nicht sind, sie haben symbolische Bedeutung, aber wenn wir schon der Meinung sind, hier quasi eine Finanzrechnung machen zu müssen, dann sollten wir diese auch sauber machen und brauchen eine vernünftige Kosten-Nutzen-Rechnung. Dann brauchen wir auch eine

Netto- und nicht eine Bruttorechnung. Hier empfinde ich, so nebenbei gesagt, den Bericht der Regierung als etwas gar dürftig. Hier hätte ich und hätte unsere Fraktion mit der Unterstützung der Dringlichkeit dieses Postulates um einiges ausführlichere Grundlagen und Antworten erwartet für eine zweckrationale Entscheidfindung, wenn man denn diese beschreiten will.

Klar ist: Der internationale Austausch «Bologna» ist unter diesem Titel ein Reinfall. Der internationale Austausch, wie er von Bologna gemeint war, hat nicht zu-, sondern abgenommen. Das Thema, worüber wir hier diskutieren und wo die Studierendenzahlen zunehmen, sind nicht Austauschstudierende mit Bologna-Semestern, sondern quasi ausländische akademische «Durchdiener» – damit Sie vis-à-vis das gut verstehen—, die ihr ganzes Studium hier a bsolvieren. Davon wäre also vornehmlich zu reden.

Punkt zwei: Ich habe heute in dieser Diskussion noch keinen Blick über den akademischen Gartenhag hinaus gehört. Es gibt nicht nur akademische Bildung, es gibt auch berufliche Tertiärbildung. Klar ist, dass es nun nicht gilt, zwei verschiedene Bildungswege gegeneinander auszuspielen. Und klar ist auch: Die maroden Kantonsfinanzen beziehungsweise die Gründe dafür, nämlich die verantwortungslose bürgerliche Steuer- und Finanzpolitik, dürfen nicht auf dem Buckel der Studierenden ausgetragen werden, weder schweizerischer noch ausländischer. Klar ist aber auch: Im heutigen Zustand ist es jemandem in der Schweiz, dem Mann und der Frau von der Strasse, die mit einer Berufslehre unterwegs sind, die einen Fachausweis machen, ein eidgenössisches Diplom auf dem Weg Tertiär B, duale Berufsbildung, eine Meisterprüfung und dafür nicht selten mehrere Zehntausend Franken selbst berappen und dies bis vor Kurzem steuerlich nicht einmal absetzen konnten, klar ist, dass es diesen Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern relativ schwierig zu erklären ist, warum für sie so wenig abfällt und für den akademischen Nachwuchs – und dann insbesondere den ausländischen, der hier noch nicht mal Steuern bezahlt – so viel. Man darf das nicht einfach vom Tisch wischen, diese Diskussion gibt es auch. Und die Diskussion, die hier läuft und die wir heute führen, ist durchaus berechtigt; wie gesagt nicht als Ausspielen von zwei Bildungsgängen gegeneinander, sondern im Bewusstsein darum, dass es für die Schweiz – und hier spreche ich aus volkswirtschaftlicher Perspektive – nur darum gehen kann, eine Bildungsoffensive als Investition auch in die wirtschaftliche Zukunft zu wagen - Tertiär A wie auch Tertiär B. Und schon gar nicht kann es darum gehen, in diesem ressentimentgeladenen ausländerfeindlichen Stil, dessen Geist das erste Postulat der SVP atmet, irgendwie zu agieren.

Die SVP möchte mit ihrem Postulat die faktische Abschottung, nicht zuletzt zulasten der Qualität der Hochschulbildung hier am Standort Zürich. Und die CVP bringt mit ihrem Vorstoss, vor allem in der Art der Argumentation, hauptsächlich ein Trojanisches Pferd in die Diskussion ein. Die beiden Postulate sind ein untauglicher Versuch, eine berechtigte Frage zu klären. Wir lehnen die beiden Postulate ab, nicht aber, dass die Diskussion geführt wird. Es gibt hier – dann aber bitte auf gründlicherer Basis und substanzielleren Grundlagen – durchaus Diskussionsbedarf.

Walter Isliker (SVP, Zürich): Es ist ein Muss, dass man diese Studiengebühren für ausländische Studierende erhöht. Denn, wie es Matthias Hauser schon angesagt hat, die ausländischen Studenten an unseren Universitäten sind anzahlmässig immer mehr am Zunehmen. Und unser Land, unser Kanton ist einfach zu klein, um diese ausländischen Studentenzahlen aufzunehmen, und dann noch zu denselben Gebühren wie unsere Studenten.

Die Argumente der Gegner dieses Postulates sind, dass auch zürcherische Studenten an ausländischen Universitäten zu gleichen Leistungen wie die inländischen Studierenden diese auch besuchen dürfen. Aber wenn man bedenkt: Die Schweiz hat etwa 8 Millionen Einwohner und Deutschland zum Beispiel über 80 Millionen. Nimmt man die prozentuale Anzahl der Studierenden, dann machen unsere Studenten an deutschen Universitäten gerade eine bescheidene Anzahl aus. Diese kleine Anzahl mögen die Lehranstalten in Deutschland besser verkraften als wir die ausländischen Studierenden in unserem Kanton.

Auch der Regierungsrat überprüft ja eine Gebührenanpassung für ausländische Studenten an unseren Schulen. Darum bitte ich Sie: Geben Sie unserem Postulat 42/2010 eine Chance und überweisen Sie es.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Gegen Einnahmen in die Staatskasse ist eigentlich nichts einzuwenden. Aber mit diesen Vorstössen sollen nun die Studierenden den Zürcher Staatshaushalt sanieren. Sie sollen stärker zur Kasse gebeten werden, sich stärker an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen. Das ist absolut stossend. Die bürgerliche Sparpolitik zwingt die Regierung, Vorschläge auf Kosten der Studierenden zu machen. Mit diesen Vorstössen wird nicht wesentlich mehr Geld in die Kasse gespült werden. Umgekehrt aber werden sie den bestehenden sozialen Selektionsdruck erhöhen. Das ist ein Hohn angesichts der ohnehin vorhandenen sozial bedingten Chancenungleichheit. Wir dürfen die Zugangsschranken nicht weiter erhöhen. Im Rahmen der Erschaffung eines koordinierten Bildungsraums Schweiz und eines starken Hochschulraums Schweiz müssen die Studiengebühren vor allem harmonisiert und im Kontext mit den Bildungskosten von Ausbildungsgängen, die nicht auf Hochschulebene stattfinden, angepasst werden. Das hat bereits Ralf Margreiter angetönt. Die Bedeutung eines international koordinierten Ausbildungs- und Bildungswesens für das Gedeihen eines Wirtschaftsraums ist doch erkannt und muss jetzt umgesetzt werden. Im europäischen Raum wachsen die nationalen Hochschulen und seit Kurzem auch die Berufsbildungsbereiche immer mehr zu einem kohärenten europäischen Bildungs- und Ausbildungsraum zusammen. Und das ist Zukunft. Erstens im Hochschulwesen mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen und zweitens im Berufsbildungsbereich mit der Kopenhager Deklaration zur europäischen Berufsbildung 2000. Dem Erschaffenen müssen wir jetzt Sorge tragen. Einen Austausch unter den Studierenden müssen wir fördern – und nicht verhindern.

Wir lehnen diese beiden Postulate ab. Was für die SP zentral ist, ist das Stipendienwesen. Hier müssen wir handeln. Die Ausbildungsbeiträge sind zu bestimmen. Es braucht einen Aus- und Umbau des Stipendienwesens. Es müssen Minimalstandards gesetzt werden, die für alle gleich sind. Bitte lehnen Sie diese zwei Postulate ab.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Eigentlich ist sich der Rat einig, dass wir ein attraktives Bildungsangebot haben hier im Kanton Zürich und auf dem Platz in der Schweiz. Ein Bildungsangebot hat einen Wert und entsprechend hat man dafür auch einen Preis zu bezahlen. Es ist falsch, wenn heute Morgen von Claudia Gambacciani gesagt wird, dass wir alle Kosten überwälzen wollen, und dies einen Studierenden

bis zu 50'000 Franken kosten könnte. Es steht ganz klar in unserem Vorstoss, dass wir uns an diesen Kosten orientieren wollen. Und wenn hier und heute von Fremdenfeindlichkeit und allem Möglichen gesprochen wird, trifft es hier nicht zu, sondern hier sprechen wir von einer Kostenwahrheit, die wir transparent dargestellt haben wollen, und an der Kostenwahrheit wollen wir diese Gebühren orientiert haben. Das muss mit der Überweisung dieser Vorstösse geschehen. Umso mehr ist fraglich, dass die Grünliberalen sich dieser Diskussion nicht stellen wollen, dass sie bereits unseren Vorstoss hier nicht unterstützen können, wenn dies gefordert wird. Diese Forderung steht im Raum vor der Tatsache, dass wir vor einem Sanierungsprogramm stehen, welches genau das fordert – das haben wir vom Regierungsrat gehört -, dass in allen Bereichen sehr kritisch die Frage der Kostenwahrheit zu überprüfen ist. Dies muss hier zwingend auch stattfinden. Es ist nicht in Ordnung, dass Leute hier zum Nulltarif etwas nutzen können und diese Kostenwahrheit nicht entgegengestellt wird. In diesem Sinn bitte ich ganz klar, die beiden Vorstösse zu unterstützen. Dann werden wir das Ergebnis prüfen, das uns der Regierungsrat präsentieren wird.

Markus Späth (SP, Feuerthalen) spricht zum zweiten Mal: Das ruft nach einer kurzen Replik. Ich zitiere aus dem dringlichen Postulat der SVP: «... dass dadurch die Kosten des Studienplatzes mindestens zu einem gleich hohen Grad gedeckt sind, wie dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) für Studierende aus anderen Kantonen der Fall ist.» Das ist, was ihr fordert, und nichts von «Orientieren».

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte das Zitat von Markus Späth doch ergänzen: «Die Studiengebühren für ausländische Studierende haben sich zudem – je nach Fakultät – an den effektiven Kosten eines Studienplatzes zu orientieren.» So steht es in unserem Vorstoss.

Regierungspräsidentin Regine Aeppli: Bildung ist ein öffentliches Gut. Es soll allen zugänglich sein. Das ist der Grundsatz, wie er auch in unserer Verfassung steht. Wenn von Schülerinnen und Schülern und Studierenden ein kostendeckender Beitrag an ihre Ausbildung verlangt wird, widerspricht das diesem Grundsatz diametral. Ein Stu-

dienbeitrag in der Grössenordnung von 12'000 bis 55'000 Franken pro Jahr, entsprechend dem Kostenanteil, den die anderen Kantone für ihre Studierenden dem Kanton Zürich zum Ausgleich zentralörtlicher Leistungen innerhalb unseres Landes bezahlen, wenn ein solcher Beitrag von ausländischen Studierenden verlangt würde, dann wäre das letztlich ein Eigengoal sondergleichen. Es würde nämlich schlicht und einfach zum Ausschluss ausländischer Studierender führen oder – das wurde in der Debatte auch angetönt -, wenn man Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen würde, einen enormen administrativen Mehraufwand auslösen. Denn vielerorts, zum Beispiel in Deutschland, das ebenfalls mehrfach zitiert wurde, sind die Hochschulen ebenfalls den Gliedstaaten als Aufgaben zugeordnet. Das heisst, es müssten mit allen Gliedstaaten separate Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen werden. Sie, meine Damen und Herren, bekämpfen doch immer und überall administrativen Mehraufwand, wenn er nicht unbedingt nötig ist. Auch der erwünschten Mobilität würde damit ein Bärendienst geleistet, denn sie ist schon heute aus administrativen Gründen beschränkter als erwünscht. Unsere Hochschulen, das müssen Sie einfach wissen, haben ein eminentes Interesse an ausländischen Studierenden. Wie Sie der Antwort des Regierungsrates entnehmen können, sind 47 Prozent, also fast die Hälfte der ausländischen Studierenden Doktoranden, gehören also zum Mittelbau und arbeiten neben der Arbeit an ihrer Doktoratsarbeit als Assistentinnen und Assistenten. Dafür erhalten sie einen bescheidenen Lohn und diesen Lohn versteuern sie im Kanton Zürich, tragen also damit auch etwas zu den Staatseinnahmen bei. Sie sind in der Regel sehr gut qualifiziert und tragen damit auch zum internationalen Netzwerk der Wissenschaften bei, die für das Fortkommen der Wissenschaft unabdingbar ist. Deshalb besteht ein grosses Interesse an ihnen. Die 2000 Studierenden, die im Grundstudium an der Uni Zürich sind, also 1800 im Bachelor-Studium und 270 im Master-Studium, entsprechen etwa 8 Prozent aller Studierenden – 25'000 sind es derzeit – der Universität. Und von diesen Studierenden sprechen Sie im Grunde genommen. Und Sie sprechen von «Überschwemmung» und «Ansturm». Ich weiss nicht, ich habe da etwas andere Vorstellungen unter diesen Begriffen.

Mit einem Postulat kann man die Regierung auffordern, einen Bericht zu erstatten. Dazu ist der Regierungsrat bereit und deshalb auch mit der Entgegennahme dieser Postulate einverstanden. Was Sie vor sich haben – das sage ich vor allem an die Adresse von Ralf Margreiter – ist eine Begründung der Haltung des Regierungsrates und nicht dieser

Bericht. Dafür hatten wir vier Wochen Zeit. Wenn Sie die Postulate heute überweisen, werden Sie einen ausführlichen Bericht erhalten.

Das Thema «Studiengebühren» war ja auch schon in der Budgetdebatte und in der KEF-Debatte Gegenstand von grossen Diskussionen. Ich habe in diesem Saal mehrfach gesagt, dass eine Studiengebührenerhöhung, sei es für hiesige, sei es für ausländische Studierende, einer Gesetzesänderung bedarf. Eine solche werden wir mit Blick auf das Sanierungsprogramm 10 prüfen, denn unsere Hochschulen brauchen zur Aufrechterhaltung ihrer Qualität und ihrer Bedeutung für den Kanton Zürich, den Standort Zürich, ausreichende Ressourcen. Eine Kürzung, wie Sie sie mit der Überweisung der KEF-Erklärung verlangt haben, gefährdet ihre Entwicklung, und das muss unbedingt vermieden werden. Deshalb werden wir Ihnen im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 10 entsprechende gesetzliche Unterlagen unterbreiten, über die Sie dann beraten und beschliessen können. Besten Dank.

Abstimmung über das dringliche Postulat 42/2010

Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 70 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das dringliche Postulat zu überweisen.

Abstimmung über das dringliche Postulat 43/2010

Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das dringliche Postulat zu überweisen.

Die Geschäfte 3 und 4 sind erledigt.

5. Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds (Ausgabenbremse)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2008 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 8. April 2010 4574b

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Ziffer römisch I untersteht der Ausgabenbremse.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden), Präsident der Finanzkommission (FIKO): Der Kantonsrat hat dem Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission, dem Landesmuseums aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von 20 Millionen Franken für den Erweiterungsbau zu gewähren, am 22. Juni 2009 mit 139 Ja zu 21 Nein zugestimmt. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner politischen Rechte, weil der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen.

In der Literatur wurde früher allgemein davon ausgegangen, dass die Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Volkes bei der Verwendung von Lotteriegeldern nicht zur Anwendung kommen, weil sich aus Bundesrecht ergebe, dass Lotterieerträgnisse nicht in das Finanzvermögen der Kantone fallen, sondern als zweckgebundenes Sondervermögen zu behandeln sind. In jüngerer Zeit wird diese Auffassung zunehmend infrage gestellt, weil die Zweckumschreibung gemäss Artikel 5 Lotteriegesetz den kantonalen Behörden einen grossen Spielraum belasse, sodass nicht von gebundenen, sondern von neuen Ausgaben auszugehen sei, die dem Finanzreferendum unterstehen würden.

Das Bundesgericht ist in seiner Beurteilung der Beschwerde dieser neueren Lehre gefolgt. Es ist in seinem Entscheid zum Schluss gekommen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine neue einmalige Ausgabe handelt, und hat die Beschwerde gutgeheissen. Der Kantonsrat muss demzufolge nochmals über die Vorlage beschliessen. Bewilligt er den Beitrag für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums aus dem Lotteriefonds erneut, so muss er diesen Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellen.

Wie auf Nachfrage von der Finanzdirektion zu erfahren war, untersteht der Lotteriefondsbeitrag von 20 Millionen Franken an das Landesmuseum als neue einmalige Ausgabe zudem auch der Ausgabenbremse gemäss Paragraf 56 Absatz 2 litera a der Kantonsverfassung.

Aufgrund des mittlerweile aufgehobenen Paragrafen 45 des Finanzhaushaltsgesetzes war im Kanton Zürich langjährige Praxis, Entnahmen aus dem Lotteriefonds nicht dem Ausgabenreferendum zu unterstellen. Wenn der Zürcher Gesetzgeber für die Zukunft am Ausschluss des Finanzreferendums für Lotteriefondsbeiträge festhalten will, muss er die Kompetenz zur Bewilligung von Lotteriegeldern abschliessend an den Kantonsrat delegieren. Die Finanzkommission wird die Ausarbeitung einer entsprechenden Motion prüfen.

Die FIKO hat der Vorlage an ihrer Sitzung vom 8. April mit 10 zu 1 Stimme zugestimmt. Ein Minderheitsantrag verlangt die Ablehnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von 20 Millionen Franken für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich erneut zu bewilligen. Besten Dank.

Raphael Golta (SP, Zürich): Der Präsident der Finanzkommission hat es angesprochen: Uns ist ein «Bock» unterlaufen bei der ersten Beratung, respektive, diese Frage ist damals bei der Beratung des CRG (Gesetz über Controlling und Rechnungslegung) untergegangen. Dies ist natürlich einigermassen unangenehm. Es tut mir in diesem Sinne als «Mittäter» beim CRG auch leid, dass wir diesen Durchlauf jetzt noch ein zweites Mal machen müssen. Aber, wie auch bereits angesprochen, das Bundesgericht hat nicht inhaltlich zum Landesmuseum entschieden, sondern formell die Frage der Unterstellung unter das Finanzreferendum von Lotteriefondsbeiträgen generell geurteilt.

So hat sich denn auch inhaltlich für die SP seit der ersten Beratung nichts geändert. Eine Mehrheit der SP unterstützt den Beitrag aus dem Lotteriefonds für den Erweiterungsbau des Landesmuseums nach wie vor. Zum einen wollen wir, dass das Schweizerische Landesmuseum in Zürich bleibt. Zudem will die SP ein Landesmuseum, das mit seinen Räumlichkeiten und seiner Infrastruktur den Ansprüchen eines modernen Museums gerecht wird. Beides wird mit dem vorliegenden Projekt sichergestellt. Unterstützen Sie es gemeinsam mit einer Mehrheit der SP-Fraktion!

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Eine Aufwertung des Landesmuseums ist angezeigt. Das Siegerprojekt von 2002 war auch aus ästhetischen Gründen deutlich zu gross. Dem redimensionierten Projekt stimmt die EVP-Fraktion zu.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.): Wir haben, wie gesagt, über diesen Beitrag schon einmal debattiert. Erlauben Sie mir trotzdem, die Argumente, die mich mit der Mehrheit unserer Fraktion zur Ablehnung dieser Vorlage bewogen haben, kurz darzulegen.

Dass das Landesmuseum eine wichtige Institution für den Erhalt des kulturellen Erbes unseres Landes darstellt, ist unbestritten. Auch die Qualität der Leistungen dieser Bundesinstitution soll hier nicht infrage gestellt werden.

Gemäss der Bundesverfassung ist die Kulturförderung in erster Linie Sache der Kantone. Gesamtschweizerische kulturelle Aufgaben aber müssen vom Bund übernommen werden. So ist im Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes festgehalten, dass der Bund zuständig ist für das Landesmuseum. Das ist eine edle Aufgabe, die der Bund gefälligst auch selber zu übernehmen hat und finanzieren soll. Der Bund trägt an die öffentlichen Kulturausgaben gerade mal etwas über 10 Prozent bei. Die übrigen 90 Prozent kommen je etwa zur Hälfte von den Kantonen und den Gemeinden. Der Kanton und die Stadt Zürich allein übernehmen mit ihren wichtigen, international bekannten und erfolgreichen Kulturinstitutionen und Projekten bedeutend höhere Kosten als der Bund und tragen damit sehr wesentlich für die internationale Ausstrahlung und das Ansehen der Schweiz bei. Natürlich profitieren auch die Zürcher Wirtschaft und die Bevölkerung von dieser Ausstrahlung Zürichs, aber die gesamte Schweiz profitiert, mal abgesehen von denjenigen, welche die kulturellen Darbietungen in Zürich konsumieren, indirekt mit.

Dass der Bund, der an die kulturellen Leistungen in der Schweiz am allerwenigsten beiträgt, nun für eine der wenigen Aufgaben, die er zu finanzieren hat, unseren Lotteriefonds melken will, kann mit Fug und Recht als Unverschämtheit betrachtet werden. Der Lotteriefonds ist zur Unterstützung von gemeinnützigen kulturellen und sozialen Institutionen und Projekten da und nicht zur Finanzierung von Bundesaufgaben. Wir haben uns in den letzten Jahren mehrfach über das Finanzgebaren des Bundes gegenüber unserem Kanton mehr als geärgert.

Der Finanzierungsstopp der Durchmesserlinie im letzten Jahr war ein Höhepunkt. Die Mehrheit des Rates hat beschlossen, einen Anteil des Zürcher Beitrags der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) nicht an den Bund weiterzuleiten. Der Regierungsrat hat den Beschluss nicht vollzogen, aber böse Briefe nach Bern gesandt. Nun kommt der Bund mit einem seiner Projekte zu uns und macht die hohle Hand. Es ist, moderat ausgedrückt, absurd, wenn wir heute einen Beitrag von 20 Millionen Franken für diese eindeutige Bundesaufgabe beschliessen, und macht diesen Beschluss, der vor allem von der bürgerlichen Ratsseite gefällt wurde, zur reinen Schaumschlägerei.

Und noch etwas: Wir haben heute dank der vom Bundesgericht gutgeheissenen Beschwerde eines Mitbürgers die Gelegenheit, den Entscheid zu diesem Geschäft zu korrigieren. Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten schliesst gemäss Artikel 5 Absatz 2 aus, dass Mittel aus den Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden dürfen. Dem Landesmuseum werden aber gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Museen und Sammlungen des Bundes die Liegenschaften vom Bund zur Verfügung gestellt. Es handelt sich somit um eine öffentliche Verpflichtung. Es wäre doch eher peinlich, wenn ein Beschluss unseres Rates aufgrund einer erneuten Beschwerde nochmals vom Bundesgericht zurückgewiesen würde. Dann müsste sich Raphael Golta doppelt entschuldigen.

Ich bitte Sie aus den genannten Gründen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und diesen Beitrag aus dem Lotteriefonds abzulehnen. Danke.

Rolf Walther (FDP, Zürich): Wenn ich heute im Zunftkostüm (am Sechseläuten-Montag) hier spreche, dann spreche ich nicht als Vertreter des Landesmuseums, denn meine Hellebarde musste ich auch unten lassen. Ich kann also nicht für das Landesmuseum kämpfen, sondern ich will Ihnen hier ganz einfach, klar und kurz noch die Stellungnahme der Freisinnig-Demokratischen Partei mitteilen.

Die FDP hat in der Finanzkommission genau das, was Hans Läubli vorhin sehr ausführlich ausgeführt hat, auch diskutiert und festgestellt, dass das Urteil des Bundesgerichts wirklich weiter geht als das, was wir heute darüber abstimmen. Nichtsdestotrotz, materiell hat sich für die FDP nichts geändert. Wir haben zwar angeregt in der Finanzkom-

mission, dass ein juristisches Gutachten verfasst wird, bevor wir hier im Rat nochmals darüber entscheiden, das wollte aber die Mehrheit der Finanzkommission so nicht. Deshalb haben wir, weil sich materiell nichts geändert hat, unseren ursprünglichen Entscheid beibehalten. Wir unterstützen den Beitrag von 20 Millionen Franken und werden dann wahrscheinlich abwarten müssen, ob ein Referendum ergriffen wird und ob allenfalls wieder ein Rechtsstreit losbricht, der halt dann wieder vor Bundesgericht entschieden werden wird. Aber das ist die Sache und deshalb haben wir uns dafür entschieden, den Entscheid, den wir gefällt haben, beizubehalten. Wir danken Ihnen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich verzichte darauf, die Debatte, die wir schon einmal geführt haben, hier noch einmal aufzunehmen. Ich verzichte auch darauf, auf die Argumente von Hans Läubli einzugehen. Man kann meine Gegenargumente im Protokoll der Sitzung nachlesen, an der wir das erste Mal miteinander diskutiert haben. Es ist eigentlich nichts Neues dazugekommen ausser diesem Bundesgerichtsurteil, das relativ überraschenderweise, muss ich sagen, zum Schluss kommt, dass es sich hier um eine neue Ausgabe handle und deshalb das Finanzreferendum Platz greife. Ich sage «überraschend» deshalb, weil das Bundesgericht selber in seinem Entscheid sagt, es habe über diese Frage noch nie entschieden. Das Bundesgericht hat sich dann relativ überraschend eben und auch etwas begründungsarm, würde ich einmal sagen, dieser sogenannten neueren Lehre angeschlossen, wonach auch Lotteriefondsbeiträge dem Referendum unterstehen können. Ich sage deshalb auch «etwas überraschend», weil das jetzt auch zu einer Konsequenz führt, die wir eigentlich alle nicht im Auge hatten. Es ist heute auf der Traktandenliste aufgeführt, die Finanzdirektion hat diese Auskunft offenbar gegeben, dieses Geschäft unterstünde auch der Ausgabenbremse. Das ist rein formal gesehen logisch: Wenn es eine neue Ausgabe ist, dann ist es eine Ausgabe, und dann untersteht diese eben der Ausgabenbremse. In der Konsequenz heisst das aber, dass über die Verwendung von Lotteriefondsmitteln - diese Mittel sind bei uns in der Bilanz als Fonds im Fremdkapital eingestellt – jetzt auch die Ausgabenbremse angewendet werden soll, die ja dazu dient, den Staatshaushalt und die Steuereinnahmen quasi zu schonen. Und das zeigt irgendwo einen gewissen Widerspruch im Bundesgerichtsurteil. Das Bundesgericht hat sich von einem früheren Entscheid leiten lassen, wonach Fondsmittel, die aus einer Zivilschutzzweckabgabe gespiesen werden, eben auch Neuausgaben sind. Meines Erachtens hat sich das Bundesgericht aber zu wenig mit der Frage auseinandergesetzt, wie es sich verhält, wenn diese Mittel, diese Fondsmittel nicht aus einer staatlichen Abgabe gespiesen werden, sondern einer – «freiwilligen Abgabe» kann man eben gar nicht sagen – einer Wettoder Lotterietätigkeit der Bürgerinnen und Bürger, zu der niemand gezwungen ist. Das führt in der Logik dazu, dass wir die Ausgabenbremse für einen Beitrag anwenden, der zweifellos den Staatshaushalt in keiner Weise – in keiner Weise! – belastet. Da sehen wir schon: Da stimmt etwas nicht ganz. Ich glaube, die Finanzkommission und der Regierungsrat tun gut daran, sich die juristischen Konsequenzen zu überlegen, insbesondere auch die Frage der Zuständigkeit für die Verwendung der Lotteriefondsmittel. Bis das aber geschehen ist, müssen wir dieses Bundesgerichtsurteil natürlich umsetzen. Das heisst, der heutige Entscheid wird dem Referendum unterstehen.

Natürlich, Raphael Golta, kann man sagen «Mea culpa, mea maxima culpa», wir hätten es wissen müssen! Aber immerhin muss man auch sehen, dass das Bundesgericht ja eine über 50-jährige oder fast 100jährige, ich weiss es nicht, Staatspraxis einfach so über den Haufen geworfen hat mit der Begründung, dieses eine kleine Sätzchen in Paragraf 45 des Finanzhaushaltsgesetzes fehle heute. Das Bundesgericht hat aber immerhin auch ausgeführt, in der Weisung zum CRG komme zum Ausdruck, dass an der bisherigen Kompetenzaufteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat nichts habe geändert werden wollen. Dummerweise sagt das Bundesgericht dann im nächsten Absatz, aus der Weisung sei dies aber nicht ausdrücklich hervorgegangen. Das ist auch eine feine Unterscheidung: Das Bundesgericht sagt «Es kommt in der Weisung zum Ausdruck, aber nicht ausdrücklich» (Heiterkeit) und deshalb sei es halt doch nicht so, dass man das heutige CRG dahin interpretieren könne, man habe den Rechtszustand des Finanzhaushaltsgesetzes fortführen wollen.

Nun gut, das Bundesgericht hat in diesem Lande das letzte Wort. Wir ziehen vor ihm den Hut und stimmen noch einmal ab. Ich beantrage Ihnen mit den materiellen Argumenten des letzten Mals, diesen Beitrag zu unterstützen. Ich habe auch, das sage ich als letzte Bemerkung, keinerlei Angst vor einem Referendum, das muss man auch sagen. Das ist in unserem Staat ja nichts Aussergewöhnliches und Schlimmes. Ist doch auch gut, wenn die Stimmberechtigten auch über diese Frage entscheiden können. Ich bin zuversichtlich, dass sie zustimmen. Wenn sie es nicht täten, wäre ich enttäuscht. Aber es ist das Normalste von der Welt, dass dies möglich ist. Deshalb ist es auch kein Landes-

unglück, sondern es würde die Legitimation dieses Beitrages noch verstärken und vielleicht auch das Landesmuseum, wenn es denn zu einer Volksabstimmung kommt, wieder etwas in die Schlagzeilen bringen. Das täte dem Landesmuseum durchaus gut und würde vielleicht die Besucherzahl darüber hinaus noch steigern; sie sind in den letzten Jahren schon gesteigert worden. Es ist also nicht schlimm, dass wir hier nun einen referendumsfähigen Beschluss fassen müssen. Ich beantrage Ihnen, dies zu tun, im Interesse des Landesmuseums. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag Hans Läubli:

I. Der Beitrag von Fr. 20'000'000 zulasten des Lotteriefonds wird abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Hans Läubli mit 143: 19 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Nun stellen wir fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 180 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 91 Stimmen. Kommen weniger als 91 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 138 : 18 Stimmen (bei 1 Enthaltung), Ziffer I der Vorlage 4574b zuzustimmen und den Beitrag

10863

von 20 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds zu bewilligen. Damit ist das Quorum von 91 Stimmen erreicht.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Beleuchtende Bericht wird, sofern das Referendum ergriffen wird, vom Regierungsrat verfasst. Sie sind damit einverstanden.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung von Lars Gubler, Uitikon, zum fehlenden Nachtzugangebot nach Italien

Lars Gubler (Grüne, Uitikon): Ich verlese Ihnen eine Persönliche Erklärung mit dem Titel «Fumoir für Island, Nachtzüge für Europa».

Aufruf an die Hersteller von Fumoirs: In Island werden zurzeit riesige Mengen benötigt, nicht nur in der Schweiz, wo in zwei Wochen das absolute Rauchverbot umgesetzt werden wird. Auch den Rauchabzug hier im Rathaus könnten wir jetzt zur Verfügung stellen.

Im Ernst, es ist schon eine ungeheure Vorstellung, dass nun Hunderttausende von Menschen gestrandet sind. Sicher müssen wir aber unsere Fliegerei überdenken und die internationalen Zugverbindungen weiter ausbauen. Vor diesem Hintergrund habe ich heute zusammen mit Françoise Okopnik und Peter Reinhard ein Postulat mit dem Titel «Wiedereinführung des Nachtzugs von Zürich nach Florenz und Rom» eingereicht. Denn die Entwicklung ist genau gegenläufig. Zwar entstehen neue und schnellere Zugverbindungen ins Ausland, aber leider wird diese Politik nur halbherzig verfolgt, und zwar immer gerade so, dass es preislich oder zeitlich so unattraktiv ist, dass man doch lieber in den Airbus steigt. Besonders schlimm ist es in Italien, wo seit 2007 sämtliche, über Jahrzehnte geführte Nachtzüge eingestellt worden sind. So geht es nicht. Auch wenn die SBB jetzt vielleicht eine gute Arbeit machen, punkto Nachtzüge machen sie eine schlechte Politik. Und auch wir, der Kantonsrat und seine Geschäftsleitung, sind vom Fehlen des Nachtzugs nach Rom sehr direkt betroffen.

Der Regierungsrat soll sich bei der Geschäftsleitung der SBB stark machen, dass diese wichtigen Nachtzüge für Zürich bestehen bleiben. Mittelfristig braucht es in jede europäische Metropole einen Nachtzug und wir werden dafür kämpfen. Oder wir beschränken die Reisefreiheit – wie damals im Osten. Vielleicht nicht so eine gute Idee! Ich werde meine nächsten Ferien jedenfalls in der näheren Umgebung verbringen. Besten Dank.

6. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2010; Fortsetzung der Beratungen vom 12. April 2010 **4611a**

4.Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Wahl und Abstimmungsverfahren

§ 69

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Oberste kantonale Gerichte § 70

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Zu Paragraf 70, Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte: Der Absatz 2 des regierungsrätlichen Antrags erschien sowohl dem Obergericht und den anderen obersten Gerichten als auch der Kommission zu apodiktisch und dürfte in dieser Absolutheit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz von Artikel 73 Absatz 3 der Kantonsverfassung widersprechen, der eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte garantiert. Zu diesem Schluss kam auch ein vom Obergericht eingeholtes Gutachten von Professor Haller zu dieser Frage. Das Obergericht und der Regierungsrat konnten sich in der Folge auf den nun von der Kommission beantragten Absatz 2 einigen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 71

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 72

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 72, Plenarausschuss der Gerichte: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 80

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde die Umschreibung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» umgewandelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

§§ 81, 82 und 83

B. Aufsichtsbeschwerde

§§ 84, 85, 86 und 87

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 88, 89 und 90

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

§§ 91, 92, 93 und 94

B. Staatsanwaltschaften

§§ 95, 96, 97, 98 und 99

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 100

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Ein kleines Memento kann ich Ihnen bei diesem Paragrafen schon nicht ersparen. Sie würden jetzt diesen Paragrafen 100 einfach durchwinken, unbesehen durchwinken. Letzten Montag habe ich versucht, beim Paragrafen 8 darzulegen, dass ein juristisches Studium in einem Richteramt durchaus nützlich, ja ungemein hilfreich sein kann. Darum staune ich jetzt schon, dass Sie, obwohl Sie für die Bezirksrichter keine juristischen Fachkenntnisse voraussetzen, dass Sie hier bei den Staatsanwälten in Paragraf 100 Absatz 1 litera a nicht nur ein juristisches Studium, sondern in litera b eine mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur und in litera c eine einjährige Kandidatur in einer Staatsanwaltschaft oder eine Fähigkeitsprüfung verlangen. All diese Bedingungen sind zu erfüllen, und zwar kumuliert alle drei, obwohl hier, bei den Staatsanwälten eigentlich die Volkswahl gilt.

Von Ihnen als standhaften Demokratinnen und Demokraten hätte ich jetzt aber schon einen Aufschrei oder zumindest eine Intervention erwartet. Da lassen Sie sich trotz Volkswahl für Ihre Bewerberinnen und Bewerber als Kandidatinnen und Kandidaten für die Staatsanwaltschaft Wahlbedingungen vorschreiben und lassen durch die Oberstaatsanwaltschaft, die notabene nicht der Volkswahl unterstellt, aber von Notters (Regierungsrat Markus Notter) Gnaden ist, von diesen

Oberstaatsanwälten lassen Sie die Prüfungen durchführen und ein Wahlfähigkeitszeugnis erteilen – oder eben auch nicht. Ich staune! Hier dulden Sie trotz Volkswahl drei Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwälte – und bei den Richtern keine.

Das scheint mir doch ein wenig unausgewogen, diese drei kumulierten Bedingungen. Vielleicht ist es sogar etwas übertrieben, würde ich sagen, eine litera a, b und c als Wählbarkeitsvoraussetzungen zu verlangen. Zwei Wählbarkeitsvoraussetzungen würden eigentlich genügen. Man müsste eigentlich hier beantragen, litera c zu streichen. Ich denke, wir streichen litera c, das ist durchaus justizverträglich.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Stellen Sie einen Antrag? Dann hätte ich diesen gerne schriftlich, bitte.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Also Streichung von litera c muss ich vielleicht nicht schriftlich machen. Einen Strich können Sie selber ziehen. (Heiterkeit.)

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir klären das bilateral. Ich gebe das Wort Christoph Holenstein, Zürich.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Gabi Petri verlangt mit ihrem Antrag, Paragraf 100 Absatz 1 litera c zu streichen. Sie verlangt die Streichung der Fähigkeitsprüfung von Staatsanwälten. In den Kommissionsberatungen war die Übernahme dieser bereits heute auf Verordnungsstufe vorgesehenen Regelungen auf eine formell gesetzliche Grundlage unbestritten.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag von Gabi Petri ab.

Wer litera c von Paragraf 100 streichen will, drücke bitte die Ja-Taste. (Zwischenrufe aus dem Rat, zahlreiche Ratsmitglieder befinden sich nicht im Saal auf ihren Plätzen.) Ich habe geläutet, jawohl. Wer litera c nicht streichen will, drücke die Nein-Taste.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Gabi Petri zu mit 81 : 65 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Sie haben dem Antrag von Gabi Petri stattgegeben. Litera c ist gestrichen.

§§ 101, 102, 103, 104 und 105
C. Oberstaatsanwaltschaft
§§ 106, 107, 108 und 109
3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche
A. Jugendanwaltschaften
§ 110
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 111

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 11, Ernennung von Jugendanwälten: In Absatz 2 wurde wie in den Paragrafen 112 Absatz 3 und 158 Absatz 1 litera b die Bezeichnung «Assistenzjugendanwalt» in «stellvertretender Jugendanwalt» und ihre weibliche Form geändert. Nach Auffassung der Kommission ist diese Bezeichnung zutreffender. Die stellvertretenden Jugendanwälte sind wie die stellvertretenden Staatsanwälte Mitarbeitende mit einer juristischen Ausbildung und stehen kompetenzmässig eine Stufe unter den Jugendanwälten. Assistenzstaatsanwälte im Erwachsenenbereich dagegen können auch nichtjuristische Mitarbeitende sein, die Untersuchungsaufgaben erhalten. Eine analoge Stufe ist in der Jugendstrafverfolgung nicht vorgesehen und nicht nötig.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 112 und 113

B. Oberjugendanwaltschaft
§§ 114, 115 und 116

Keine Bemerkungen; genehmigt.

10869

§ 116

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 116, Zuständigkeit Oberjugendanwaltschaft: Hier wurde eine redaktionelle Änderung ohne materielle Änderungsabsicht vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Abschnitt: Aufsicht

§§ 117 und 118

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§§ 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125 und 126

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 127

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Gabi Petri und Michael Welz:

§ 127. ¹ Die Berichterstattung soll in sachlicher, angemessener Weise erfolgen und auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend Rücksicht nehmen. Insbesondere ist jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichterstattung zu vermeiden.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 127, Gerichtsberichterstattung: Hierzu wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Der Minderheitsantrag möchte, dass die Prozessparteien besser vor ungebührlichen Medienberichterstattungen geschützt sind. Im Gesetz soll dies zum Ausdruck kommen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, diesen Antrag bereits aus formellen Gründen abzulehnen. Paragraf 75 Absatz 1 litera d gibt dem Plenarausschuss der Gerichte die Kompetenz, auf Verordnungsstufe Bestimmungen betreffend die Information über Gerichtsverfahren zu erlassen. Diese Kompetenz bestand bereits bisher und wurde genutzt. Paragraf 11 Absatz 2 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Ge-

² Die Medien sind verpflichtet, eine vom Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung zu ihrer Gerichtsberichterstattung zu veröffentlichen.

richte entspricht dem Wortlaut des Minderheitsantrags. Die Bestimmung findet sich damit auf der richtigen Verordnungsstufe und soll von den Gerichten im Bedarfsfall selber angepasst werden können. Zudem erscheint die gesetzliche Bestimmung aufgrund ihrer offenen Formulierung kaum durchsetzbar zu sein.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrags hätte Yves de Mestral. Ich sehe, er ist nicht hier.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Zuerst eine Vorbemerkung: Der Antragsteller Yves de Mestral wurde im Ausland von der Lavawolke aufgehalten. Die folgenden Worte wurden von ihm verfasst und ich werde sie jetzt verlesen.

Anlass des vorliegenden Antrags ist der unlängst erfolgte Ausschluss eines Gerichtsreporters von einer Gerichtsverhandlung am Bezirksgericht Zürich. Dem Antrag kommt einzig programmatischer Charakter zu. Und um es gleich vorwegzunehmen: Der Wortlaut des Antrags stimmt genau mit dem bestehenden, heute gültigen Paragrafen 11 Absatz 2 der Akteneinsichtsverordnung des Obergerichts überein. Diese stützt sich aktuell auf das heute geltende Gerichtsverfassungsgesetz. Mit dessen Wegfall hat die Akteneinsichtsverordnung keine Grundlage mehr. Gemäss Artikel 72 Eidgenössische StPO (Strafprozessordnung) können sowohl der Bund als auch die Kantone die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatter regeln. Genau dies soll mit diesem Antrag geschehen.

Sie werden sich fragen: Weshalb ausgerechnet ein Antrag zur Gerichtsberichterstattung? Weshalb soll der Staat hier Einfluss nehmen im sensiblen Bereich der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit? Der Grund ist ganz einfach: Weil im Rahmen der Gerichtsberichterstattung nicht selten das Grundgebot der Unschuldsvermutung und damit gleichzeitig auch die Persönlichkeitsrechte eines Betroffenen schwer verletzt werden. Auffällig ist überdies, dass es in der Regel immer etwa die gleichen wenigen Medienerzeugnisse sind, welche diesbezügliches Fehlverhalten an den Tag legen. Verletzungen der Unschuldsvermutung, respektive die Verletzung der Persönlichkeitsrechte führen zu Vorverurteilungen mit dem Resultat, dass die breite Öffentlichkeit ihr «Urteil» gefasst hat, bevor der Prozess zu Ende ist, das gerichtliche Urteil gesprochen, geschweige denn rechtskräftig ist. Ein gerichtlicher Freispruch vermag häufig das Bild in der Öffentlich-

keit nicht mehr zu ändern. Die Betroffenen werden oft mit Fotos und/oder voller oder auch nur teilweiser Namensnennung leicht identifizierbar gemacht - mit häufig katastrophalen Folgen. Das Leben am bisherigen Wohnort wird unerträglich, die berufliche Existenz, der soziale und/oder familiäre Zusammenhalt können schnell einmal zerstört werden. Aber selbst wenn effektiv eine gerichtliche Verurteilung erfolgt und diese dann einmal rechtskräftig wird, so ist häufig nur schwer einzusehen, weshalb gerade ein konkreter Einzelfall medial in allen Details ausgebreitet wird. Man würde meinen, der Pranger sei vor Jahrhunderten abgeschafft worden. Weit gefehlt! Heute muss eine selbst wegen Geringfügigkeiten angeklagte Person damit rechnen, öffentlich durch den Dreck gezogen zu werden und dabei für das unmittelbare oder mittelbare Umfeld klar erkennbar zu werden. Jeder ist nur heilfroh, wenn es nicht ihn selber trifft. Heute entscheiden meist, unabhängig vom Schweregrad des Falles, die Produzenten der Boulevardmedien, welcher Fall ausgeleuchtet wird. Der immer härter werdende, permanente Aufmerksamkeitswettbewerb unter den Medien sorgt dafür, dass jeden Tag aufs Neue eine andere Sau durchs Dorf getrieben wird.

Wir sind der Meinung, wir sollen hier ein Zeichen setzen, auch wenn wir wissen, dass diese Norm allein nicht ausreicht, um einen fehlbaren Medienschaffenden mit der ihm gebührenden Angemessenheit zur Rechenschaft ziehen zu können. Dessen ungeachtet wollen wir mit diesem Paragrafen Farbe bekennen, damit beispielsweise im Rahmen der Akteneinsicht im Vorfeld eines Prozesses einem Gericht entsprechende Handhabe eingeräumt wird. Wir bitten Sie, dem Minderheitsantrag Folge zu leisten, und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Gesetze sollen Gesetze sein – und keine Moralvorschriften. Was Yves de Mestral mit seinem Antrag hier möchte, ist ein «Moralgeben». Man möchte vorschreiben, wie die Presse berichten soll. Man kann sich in der Tat manchmal über die Berichterstattung der Presse ärgern, aber ich denke, moralische Appelle, die man nicht erzwingen kann, in ein Gesetz zu schreiben, ist lächerlich, respektive der Staat macht sich unglaubwürdig, wenn er etwas vorschreibt und das dann doch nicht durchsetzen kann. Und das kann er dann eben nicht durchsetzen, weil, wie in der Begründung selber ja ausgeführt wurde, das gar nicht erzwingbar ist. Deshalb sollten wir uns hier auf das verlassen, was wir können, und das ist das, was bis jetzt drin steht. Moralische Appelle bringen hier nichts. Ich

glaube sogar, dass sich die Presse darüber lustig machen wird, respektive, wenn wir etwas vorschreiben, was wir nicht erzwingen können, dann wird sich niemand daran halten und wir werden nicht ernst genommen werden. Insgesamt hat dieser Antrag etwas Oberlehrerhaftes und ich denke, wir sollten ihn ablehnen. Es wäre besser, es wäre ehrlicher. Ich glaube, den Umgang mit der Presse müssen alle lernen. Alle müssen mit der Presse umgehen. Aber der richtige Umgang mit der Presse kommt nur, wenn man mit offenen Karten spielt und nicht mit moralischen Appellen.

Deshalb wird unsere Fraktion diesen Antrag ablehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Der Antragsteller fehlt, ich bin hier nicht mal Patentante, ich bin hier höchstens Steigbügelhalterin. Aber ich verstehe den Antragsteller in seinem Wunsch, dass es eine anständige Berichterstattung aus den Gerichtssälen gibt – «O tempora, o mores», was für Zeiten, was für Sitten! Markus Bischoff hat zu Recht gesagt, dass dieser Paragraf nur appellativ gemeint ist. Das ist so, ich gebe ihm recht. Sie mögen in Ihrem unendlichen liberalen Dasein dies als überflüssig ansehen und einen gewissen gesetzgeberischen Purismus pflegen. Tun Sie das! Ich denke, dieser Paragraf schadet nicht. Schon Plautus sagte: «Qui monet, quasi adiuvat», wer mahnt, hilft gleichsam mit. Ich bin der Meinung, er schadet nicht, und ich möchte auf diesen Paragrafen nicht verzichten.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Der Minderheitsantrag will den Schutz von Prozessbeteiligten vor unstatthafter Berichterstattung verbessern. Entsprechende Beispiele konnten wir in der letzten Zeit allzu oft in gewissen Medien sehen. Es wundert mich ein bisschen, dass Markus Bischoff diesen moralischen Appell, wie er es nennt, etwas durch den Kakao zieht. Gerade er macht sich ja dann im nächsten Antrag für einen strikten Datenschutz stark. Ich finde, das beisst sich etwas. Es geht eben hier auch um Persönlichkeitsschutz, nämlich um Persönlichkeitsschutz der von einem Prozess Betroffenen, in welcher Rolle auch immer. Es ist nämlich nicht nur immer der Angeklagte, es können auch Zeugen oder Geschädigte oder Opfer sein.

Wir finden dieses Anliegen unterstützenswert. Ganz bestimmt wird es bei der Umsetzung nicht ohne Probleme abgehen. Dennoch finden wir, dass man in diese Richtung unbedingt etwas unternehmen muss. Etwas heikel ist es, dass es um die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit geht. Die journalistische Kontrolle unserer Rechtsprechung ist ja elementar. Es kann aber eben nicht sein, dass Prozessbeteiligten, die man zum Beispiel im Gerichtssaal nicht fotografieren darf, vor dem Gerichtsgebäude aufgelauert wird und ein eigentlicher Spiessrutenlauf beginnt. Mit dieser gesetzlichen Grundlage hat das Gericht eine kleine Handhabe, den akkreditierten Medien gewisse elementare Anstandsregeln abzuverlangen, die von den meisten, aber leider nicht mehr von allen mit der nötigen Sorgfalt wahrgenommen werden.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Von der Sache her teile ich ja das, was die Antragsteller des Minderheitsantrags wollen. Auch ich will, dass diese Presseberichterstattung aus Prozessen anständig und sachlich erfolgt. Wir lehnen den Antrag trotzdem ab, und zwar aus zwei Gründen: Erstens habe ich etwas gegen gesetzliche Vorschriften, die nicht umgesetzt werden können; das bringt nichts. Und zweitens denke ich, dass dieser Regelungsinhalt, sofern er denn geregelt werden soll, nicht in einem Gesetz stehen soll, sondern – wie bis jetzt schon – in einer Verordnung. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Yves de Mestral mit 101:60 (bei 1 Enthaltung) ab.

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 128

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 129

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 129, Entscheid über Ausstandsbegehren: Hier mussten die Beisitzenden der Arbeitsgerichte in litera d ergänzt und die juristischen Sekretäre in Gerichtsschreiber und ihre weibliche Formulierung in litera a umbenannt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 130, 131, 132, 133 und 134

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 135

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 135, Mitwirkung eines Gerichtsschreibers: Zum einen wurde die Bezeichnung in Gerichtsschreiberin beziehungsweise Gerichtsschreiber geändert. Zum andern wurde in Absatz 3 die Bestimmung so umformuliert, dass im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf den Beizug eines Gerichtsschreibers auch für einen Entscheid verzichtet werden kann. Dies ist zum Beispiel in Erbschaftssachen sinnvoll.

§§ 136, 137 und 138

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts
§§ 139, 140, 141, 142, 143 und 144

C. Aufgaben des Gemeindeammanns
§§ 145, 146, 147, 148 und 149

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Strafverfahren A. Grundsätze, Zuständigkeiten § 150

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 150, Strafverfahren gegen Beamte: Zum einen musste die Kommission Absatz 2 gemäss dem regierungsrätlichen Antrag streichen. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung steht das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Ent-

scheide oberer Instanzen nicht zur Verfügung. Der Entscheid der Anklagekammer ist folglich auf kantonaler Ebene nicht überprüfbar.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Kommission der Auffassung des Regierungsrates angeschlossen hat, dass die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Mitglieder der Vollziehungsbehörden auch vom Entscheid einer richterlichen Behörde abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung entspricht der seit einigen Jahren bewährten Regelung und Praxis, wonach die von Verwaltung und Strafverfolgungsbehörde unabhängige Anklagekammer des Obergerichts über die Einleitung von Strafuntersuchungen gegen Beamte entscheidet. Das hat sich bewährt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 151 B. Rechtshilfe § 152

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 152a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zum neuen Paragrafen 152a, Mitteilungsrechte und -pflichten: Diese Bestimmung wurde neu eingefügt. Gemäss Artikel 75 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnungen können Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Die Bestimmung ist deshalb nötig, da das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) für Strafverfahren nicht gilt. Wenn die Voraussetzungen nach Paragraf 17 IDG erfüllt sind, sollen aber auch die Strafverfolgungsbehörden andere Behörden über Verfahren informieren dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Paragrafen 16 und 17 IDG zu sehen. Ich werde dort darauf zurückkommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften §§ 153 und 154

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

§§ 155, 156 und 157

E. Beweise

§§ 158 und 159

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

§§ 160, 161, 162, 163 und 164

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 164a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 164a, Hausdurchsuchung: Gestützt auf Paragraf 95 der noch geltenden Zürcher Strafprozessordnung wurde zum Beispiel in den Städten Zürich und Winterthur für Hausdurchsuchungen bei Abwesenheit des Inhabers von der Polizei der Stadtammann beigezogen. Neu regelt Paragraf 145 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung den Beizug von Personen für die Hausdurchsuchung. Mit dem eingeführten Paragrafen 164a soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Stadtammann auch in Zukunft als andere geeignete Person gemäss Bundesrecht für die Hausdurchsuchung beigezogen werden kann.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 165 und 166

G. Vorverfahren

§ 167 und 168

H. Berufungsanmeldung

§ 169

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 171, 172, 173 und 174

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 176

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§§ 177, 178, 179, 180, 181, 182 und 183

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 184

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 184: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 185 und 186

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

§§ 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196 und 197

D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 198

Keine Bemerkungen; genehmigt.

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

§ 199

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 199, Gebührenverordnung: In Fortführung der geltenden Bestimmung soll die Gebührenverordnung des Obergerichts auch künftig dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Kantonsrat soll sich nicht mit den Einzelheiten der Gebührenfestlegung befassen müssen, soll aber als Gesetzgeber und Oberaufsicht die Möglichkeit haben, korrigierend im Sinne eines Vetos einzugreifen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 200 und 201

8. Teil: Begnadigung

§§ 202, 203, 204 und 205

9. Teil: Übergangsbestimmungen

§ 206

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 207

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 207: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung der Marginalie vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 207a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 207a: Diese Bestimmung wurde nötig, um den Übergang von den bisher für die Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Gerichten zu den neuen Arbeitsgerichten zu regeln. Zudem sollen am Bezirksgericht Zürich die bisherigen Beisitzenden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt bleiben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 208, 209 und 210

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 211

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 211, Übergangsbestimmungen Kassationsgericht. Zu den Paragrafen 211 und 212 möchte ich vorausschicken, dass sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts an der Plenarsitzung des Kassationsgerichts vom 1. März 2010 beziehungsweise im Vorfeld oder Nachgang dazu erklärt haben, im Fall der Beendigung der Rechtsprechungstätigkeit per Ende Juni 2012 auf weitergehende Lohn- oder Abgangsentschädigungen zu verzichten. Infolgedessen wurde in Ab-

satz 2 ergänzt, dass für die dort genannten Abschlussarbeiten ab Juli 2012 nur noch eine Entschädigung nach Aufwand und nicht mehr eine Fixbesoldung ausgerichtet wird.

In Absatz 4 wurde zudem festgelegt, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Abfindungen festlegt, in Abweichung von Ziffer III des Beschlusses des Kantonsrates über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte vom 9. März 2009. Damit wird die Geschäftsleitung, gestützt auf die Erklärungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts beschliessen können, dass keine Abfindungen ausgerichtet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 212

II.

Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

A. Allgemeines

§§ 1 und 2

B. Verfahren

§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ziffer römisch V und Teile C und D der Vorlage behandeln wir in der Redaktionslesung.

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

1. Gemeindegesetz (GG)

\$ 63a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 86 und 87

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragrafen 86 und 87: Hier wurden lediglich redaktionelle Änderungen angebracht.

2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§§ 25 und 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragrafen 31 und 39: Hier mussten die Beisitzenden der Arbeitsgerichte ergänzt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 32, 36, 39 und 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zum Wegfall von Ziffer 3, Haftungsgesetz. Die Änderungen des Haftungsgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrates sind gestützt auf die bereits beschlossene Vorlage 4600b hinfällig.

3a. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) § 16

Minderheitsantrag zu § 16 Abs. 1 von Markus Bischoff:

§ 16. 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn lit. a und b unverändert.

c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten ist.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragrafen 16 und 17 des Informations- und Datenschutzgesetzes betreffend Bekanntgabe von Personendaten: Wie unter Paragraf 152a GOG angekündigt, hängen diese Änderungen hier mit der dortigen Ände-

rung zusammen. Die Bekanntgabe wird hier ausdrücklich auf den Einzelfall beschränkt. Es geht also nicht um eine systematische Informationsweitergabe. Die Bestimmung wird dahingehend aber etwas geöffnet, indem nicht nur eine drohende Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, sondern auch andere wesentliche Rechtsgüter damit geschützt werden können, sofern dieser Schutz höher zu gewichten ist als der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Letztlich haben die Strafverfolgungsbehörden also im Einzelfall abzuwägen, ob eine Informationsweitergabe angezeigt ist. Der Begriff «unentbehrlich» wurde im Übrigen aus dem eidgenössischen Datenschutzgesetz Artikel 19 übernommen.

Der Minderheitsantrag zu Paragraf 16 verlangt, dass der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten sein muss. Die Kommissionsmehrheit lehnt dies ab. Entscheidend ist, dass der notwendige Schutz höher zu gewichten ist. Die Einfügung des Adverbs «erheblich» dagegen hätte höchstens symbolischen Charakter. Eine Güterabwägung muss sowieso erfolgen. Dasselbe gilt für den Minderheitsantrag zu Paragraf 17.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Mein Minderheitsantrag entsprang ja einem gewissen Unbehagen über diese Legiferierung. Wenn Sie das genau lesen, sehen Sie das: Da wird einerseits bei Leib und Leben eine relativ restriktive Form gewählt und dann bei den übrigen Rechtsgütern wie Vermögen, Ehre et cetera – das sind auch wertvolle Rechtsgüter, aber Leib und Leben ist ja doch das Zentrale im Leben, so ist es halt, so absurd es tönt – wurde eine viel weitere Formulierung gewählt. Darum entsprang dieser Minderheitsantrag. Ich denke auch, er hat vielleicht – er ist nicht symbolisch, das ist er nicht –, aber er hat vielleicht etwas Wortklauberisches an sich, das gebe ich gerne zu.

Aber ich muss jetzt sagen, dieser Antrag ist im Nachhinein durch ein Schreiben des Datenschützers bestätigt worden, das leider erst am Wochenende per Mail verschickt wurde. Das hat auch seine Gründe, weil der Datenschützer erst jetzt erfahren hat, dass man das gewichtigste Gesetz für ihn, das IDG, ändern möchte. Der Herr Datenschützer (*Bruno Baeriswyl*) hat in diesem Schreiben sehr klar ausgeführt, dass man innerhalb der Verwaltung bis anhin nur aus sehr restriktiven Gründen Daten weitergeben konnte.

Seit anderthalb Jahren – ich betone: seit anderthalb Jahren – ist dieses IDG in Kraft. Da wurde erstmals auch eine Rechtsgrundlage geschaf-

fen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben man solche Daten weitergeben könne. Nun soll dieses IDG ohne Konsultation des Datenschützers nach anderthalb Jahren wieder geändert und es soll quasi eine Blankettnorm gebildet werden, dass man einfach Daten weitergeben könne, wenn eine Güterabwägung erfolge. Der Datenschützer schreibt dann auch klar, dass die Erfordernisse an die Bestimmtheit eines Gesetzes nicht erfüllt sind, weil nicht genau spezifiziert wird, was der notwendige Schutz anderer Rechtsgüter bedeutet. Ich finde es relativ überraschend, dass der Datenschützer zu diesem Thema nicht konsultiert wurde, und ich stelle da eine erhebliche Geringschätzung des Datenschutzes im Kanton Zürich fest. Wenn wir das zentrale Gesetz ändern wollen, das die Rechte des Datenschützers auch betrifft, dann müsste man doch zumindest ihn begrüssen. Es ist auch so, dass die Kommission bis zu diesem Wochenende, als der Brief des Datenschützers verschickt wurde, keine Ahnung hatte, dass er triftige Einwendungen hat. Die Einwendungen des Datenschützers sind weit stärker als meine relativ schwachen Formulierungen zur Abänderung dieses Gesetzes.

Ich denke, man müsste diese Einwendungen des Datenschützers doch einmal in Minne betrachten und in Ruhe studieren. Es kann nicht angehen, dass wir da relativ schnell und salopp dieses Gesetz ändern, weil das doch weitgehende Konsequenzen hat. Denn bis anhin galt auch innerhalb der Verwaltung das Amtsgeheimnis. Es war nicht einfach, einfach Daten hin und her zu schieben. Wenn wir das hier erlauben, dann ist es quasi immer möglich. Nun kann man schon sagen: Ja, man muss zuerst eine Güterabwägung vornehmen. Aber diese Güterabwägung ist derart schwammig, die kann man dann immer zu seinen Gunsten machen. Ich denke, dass da ein ungehinderter Datenfluss kommen wird, und das kann es nicht sein. Der Datenschutz steht ja in der Kritik, aber wir können das hier nicht so en passant auf einem Nebengleis, wenn wir die Gerichtsorganisation regeln, diesen ganzen Datenschutz innerhalb der Verwaltung einfach über den Haufen werfen und etwas Neues regeln.

Ich denke, das ist eine sehr unseriöse Legiferierung, die wir hier machen, und das kann es nicht sein. Ich bitte Sie deshalb, zumindest in einem ersten Umgang diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Man müsste da für die zweite Lesung nochmals über die Bücher gehen. Man müsste auch in unserer Kommission den Brief des Datenschützers genau lesen und darüber diskutieren. Nur so kann man seriös legi-

ferieren. Was wir hier machen, denke ich, ist eher eine Pfuscharbeit. Und das kann es nicht sein.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Der Datenschutz ist ein wichtiges Gut. Und es ist richtig, dass ihm in jüngerer Zeit mehr Gewicht zukommt. Aber man kann es auch übertreiben. Unschön in dieser Sache ist tatsächlich, dass der Datenschutzbeauftragte in diese Gesetzesänderung nicht einbezogen wurde. Ich denke aber, eine Auseinandersetzung mit seinen Einwendungen – das habe ich zumindest auch am Sonntag noch gemacht – entschärft die Lage wieder ein bisschen.

Wir müssen uns bewusst sein, dass der Datenschutz den Datenaustausch auch dort behindert, wo er essentiell wichtig ist. Eine ausgewogene Abwägung der jeweils betroffenen Interessen ist deshalb wichtig. Seitens des Datenschützers wird in seinem Schreiben bemängelt, die Regelung, die wir getroffen haben, sei zu abstrakt. Es müsse ganz konkret umschrieben werden, welche Delikte genau gemeint seien. Das ist bei Absatz A im IDG in diesem Artikel der Fall. Dort geht es um den automatischen, anlassfreien Datenaustausch. Dort muss ganz konkret umschrieben sein, welche Fälle betroffen sind. In unserem Fall geht es aber um viele mögliche verschieden geartete Fälle. Dort muss in jedem Fall eine Einzelabwägung möglich sein. Weiter ist zu sagen, dass sich aus dem ersten Teilsatz, welcher die Güter Leib und Leben erwähnt, ohne Weiteres ergibt, dass mit «wesentlichen Rechtsgütern», wie es formuliert ist, nur hochwertige andere Rechtsgüter gemeint sein können. Auch der Datenschützer weist darauf hin, dass Artikel 18 StGB (Strafgesetzbuch) hier eine Konkretisierung vornimmt und die Güter Freiheit, Ehre und Vermögen nennt. Die systematische Auslegung der Paragrafen 16 und 17 führt also zu einem genügend klaren Ergebnis, welche Rechtsgüter hier gemeint sind. Eine konkrete Beschreibung ist nicht möglich, die Interessenabwägung muss in jedem Einzelfall sorgfältig gemacht werden. Vermögensdelikt ist nicht gleich Vermögensdelikt. So viel Augenmass müssen wir den ausführenden Behörden schon zutrauen.

Eine Abwägung haben heute auch Sie vorzunehmen. Was gewichten Sie höher, hochwertige Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen oder den Schutz einzelner Personendaten im Einzelfall? Für uns ist es klar, wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Ich möchte noch gern auf das Votum von Kollege Markus Bischoff reagieren. Er hat ein Schreiben des Datenschutzbeauftragten erwähnt. Es ist so, dass am Samstag das Schreiben des Datenschutzbeauftragten zuhanden der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit bei mir eingetroffen ist und ich das Schreiben allen Kommissionsmitgliedern weitergemailt habe.

Ich möchte noch zurückblicken, wie es zu dieser Bestimmung gekommen ist: Die Kommission hat aufgrund von Paragraf 75 Absatz 4 der eidgenössischen Strafprozessordnung, wonach die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können, diese neue Bestimmung auf Anregung der Justizdirektion aufgenommen. Die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage zum Gerichtsorganisationsgesetz hat in Paragraf 143 Entwurf GOG eine entsprechende, sehr offen formulierte Bestimmung enthalten. Ich kann sie kurz zitieren, sie lautet: «Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Partei überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Strafentscheide zustellen.» Der Datenschutzbeauftragte hat dann bemängelt, dass dies keine hinreichend bestimmte Regelung ist. Der Datenschutzbeauftragte konnte also im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur ursprünglichen Gesetzesvorlage Stellung nehmen. Wahrscheinlich aufgrund dieser Bedenken wurde dann die Bestimmung im regierungsrätlichen Antrag ganz aus der Vorlage gekippt.

In der Kommission wurde sinngemäss dann bemängelt, dass man keine Ausführungsbestimmung zu Paragraf 75 Absatz 4 der eidgenössischen Strafprozessordnung aufgenommen hat. Es hat auch im entsprechenden Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes eine entsprechende Regelung. Unter Berücksichtigung der Bedenken des Datenschutzbeauftragten im Vernehmlassungsverfahren hat man ausdrücklich die Bekanntgabe der Daten auf den Einzelfall beschränkt. Es geht also nicht um eine systematische Informationsweitergabe. Man hat aber gesehen, dass in der Rechtsgüterabwägung es zu einseitig wäre, wenn man nur auf das Rechtsgut Leib und Leben fokussieren würde. Es gibt auch noch anderweitige Rechtsgüter, die in bestimmten Fällen höher zu gewichten sind. Ich denke da zum Beispiel an die sexuelle

Integrität oder die Freiheit. Man wird also nicht umhinkommen, im Einzelfall eine entsprechende Interessenabwägung einerseits zwischen den Persönlichkeitsrechten und andererseits zwischen den anderen Rechtsgütern vorzunehmen. Besten Dank.

Regierungsrat Markus Notter: Der Kommissionspräsident hat Ihnen jetzt die Geschichte dieser Bestimmung dargelegt. Das ist korrekt. Wir haben verschiedentlich auch mit dem Datenschutzbeauftragten über diese Problematik diskutiert. Es ist nicht so, dass das das erste Mal auftauchen würde. Ich bin überzeugt, dass wir mit der Lösung, die wir in der Kommission gefunden haben, nun einen adäquaten, einen gangbaren Weg haben zwischen Persönlichkeits- und Datenschutz einerseits und der Notwendigkeit, andere Rechtsgüter zu schützen, anderseits. Wenn Sie sich das an konkreten Beispielen vergegenwärtigen: Es gibt eine Strafuntersuchung im Fall Wetzikon zum Beispiel, eine Strafuntersuchung, bei der der Täter als strafunfähig betrachtet wird, weil er nicht zurechnungsfähig ist. Es wird von Strafe Umgang genommen. In den Akten sieht der Staatsanwalt, dass es verschiedene Behörden gibt, die in diese Sache involviert sind, insbesondere eine Vormundschaftsbehörde, allenfalls eine medizinische Institution et cetera. Es stellt sich die Frage: Wenn man feststellt, dass man hier eine Person hat, die gefährlich ist, die verschiedene Dinge gefährden kann, aber unspezifisch, nicht Leib und Leben genau, sondern verschiedene Rechtsgüter gefährden kann, dann stellt sich die Frage: Darf man jetzt die Vormundschaftsbehörde darüber informieren, dass hier eine Strafuntersuchung stattgefunden hat, dass sie vielleicht eingestellt wurde, weil keine Strafe ausgesprochen werden kann, da die subjektiven Voraussetzungen dafür fehlen. Da muss man der Staatsanwaltschaft eine Handhabe geben, dass sie im Einzelfall diese Abwägung vornehmen und zum Schluss kommen kann: Hier sind bestimmte Rechtsgüter gefährdet und zum Schutz dieser Rechtsgüter ist die Mitteilung zu machen. Es ist dies höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte der Person. Im Einzelfall ist dies zu tun.

Ich bin mit Nicole Barandun und anderen, die das in der Kommission auch so gesehen haben, überzeugt, dass wir eine ausgewogene Lösung gefunden haben, die auch an der bisherigen Lösung der Paragrafen 16 und 17 anknüpft, die vom Datenschutzbeauftragten nicht beanstandet wurde. Ich verstehe nicht, warum die Einschränkung auf die Rechtsgüter Leib und Leben das entscheidende Kriterium sein sollte. Christoph Holenstein hat darauf hingewiesen, es gibt andere Rechtsgüter,

die ebenfalls eine gleiche Bedeutung einnehmen in unserer Rechtsordnung. Und auch zum Schutz dieser Rechtsgüter muss eine solche
Mitteilung im Einzelfall möglich sein. Es wird auch immer möglich
sein, die Rechtmässigkeit dieser Mitteilung im Nachhinein zu überprüfen. Es wird sich eine Praxis entwickeln können und wir werden
hier eine Guideline haben für die Strafuntersuchungsbehörden, in welchen Fällen man informieren darf und in welchen nicht. Es ist, glaube
ich, eine sinnvolle, eine ausgewogene Lösung, der man zustimmen
kann. Die Bedenken des Datenschutzbeauftragten kann ich hier nicht
teilen.

Die Alternative, dass man sehr viel detaillierter gesetzlich regeln würde, hätte die Gefahr in sich, dass man dann überschiesst, dass man sehr viele Delikte aufzählt, dass man eher zu Automatismen kommt als zu Einzelfallabwägungen. Da wäre dem Persönlichkeits- und Datenschutz nicht gedient. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und diese Bestimmung so zu formulieren, wie sie die Kommissionsmehrheit verabschiedet hat.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Markus Bischoff mit 137: 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

\$ 17

Minderheitsantrag zu § 17 Abs. 1 von Markus Bischoff und Gabi Petri:

§ 17. 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn lit. a und b unverändert.

c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten ist. Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich ziehe den Antrag zurück.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Markus Bischoff zieht den Antrag zurück. Das heisst, wir müssen nicht mehr darüber abstimmen.

4. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981

§ 12

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 12, Kantonsratsgesetz: Hier wurde die Formulierung an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Nach Paragraf 13 ist Paragraf 35 weggefallen. Diese Änderung wurde mit der Vorlage 4600b hinfällig.

§§ 36, 37, 38 und 44

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 49c

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde die Formulierung auch an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

5. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Das ist der ehemalige Paragraf 22. Hier ist gestützt auf die Vorlage 4600b keine Anpassung erforderlich.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 34a, 71, 94a

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

§§ 1 und 4

7. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

§§ 2, 5a, 12, 28 und 52

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 52

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 52 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht. Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

8. Anwaltsgesetz

\$6

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 6 Anwaltsgesetz: Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er hält fest, dass für den Patententzug der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister keine Voraussetzung bildet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 11 und 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 18 und 24

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragrafen 18 und 24: Hier wurde wieder die Formulierung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» angepasst.

§ 36

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)

§§ 44, 45, 56a, 56b, 75, 117i, 117l, 125, 131, 132, 134a und 271

10. Notariatsgesetz (NotG)

§§ 33 und 34

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

§§ 17, 18, 19, 20 und 21

12. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen

§§ 4 und 4a

13. Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

§§ 14, 15, 17, 21, 22, 22a, 23, 23a, 23b und 23c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23d

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 23d, Straf- und Justizvollzugsgesetz: Hier wurde die Marginalie lediglich redaktionell angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24, 29, 31 und 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 35

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 35 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes: Absatz 1 wurde an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

35a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

35b

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 35b, Straf- und Justizvollzugsgesetz betreffend Disziplinarrecht: Hier wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 3 gemäss Antrag des Re-

gierungsrates wird zu Absatz 4. Mit dem neu eingefügten dritten Absatz soll verhindert werden, dass Massnahmen mit Rechtsmitteln angefochten werden können, die vorwiegend pädagogisch motiviert sind, also nicht in erster Linie disziplinarisch, und deren Eingriffsschwere und Eingriffsdauer gering ist. Dabei ist an kurz dauernden Handy-Entzug, Urlaubssperre an einem Wochenende oder ein Ausgangsverbot zu denken.

Regierungsrat Markus Notter: Die Absicht dieser Bestimmung oder dieses neu eingefügten Absatzes ist verständlich, aber untauglich, ich habe das in der Kommission schon gesagt. Wenn es Disziplinarmassnahmen sind, dann sind sie ja von Verfassung wegen irgendwie überprüfbar. Es gibt keine Reservate staatlicher Willkür. Deshalb kann man nicht davon ausgehen, dass Disziplinarmassnahmen nicht rechtsmittelfähig wären. Soweit es sich um pädagogische Massnahmen handelt, die keinen Strafcharakter haben, sind sie aus diesem Grund nicht anfechtbar. Dann ist es eben keine Disziplinarmassnahme, die in Rechte eingreift, die mit Rechtsmitteln geschützt werden können. Ich anerkenne die Absicht dieser Legiferierung, aber ich sage noch einmal: Sie ist untauglich und wird nicht dazu führen, was sich die Antragsteller vorgestellt haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

```
§§ 35c, 35d und 38
14. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)
§ 8
Keine Bemerkungen; genehmigt.
```

```
15. Gewaltschutzgesetz (GSG)
§ 13
```

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 13 Gewaltschutzgesetz betreffend Anordnung Gewahrsam: In Absatz 2 musste aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergänzt werden, dass die Rechtmässigkeit des Gewahrsams auf Gesuch hin von einem Gericht überprüft werden kann. Die aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 14

16. Polizeiorganisationsgesetz (POG)

§§ 8 und 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 18 Polizeiorganisationsgesetz: Hier musste im Hinblick auf die Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes aufgrund des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung» eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 34a des Polizeiorganisationsgesetzes betreffend Nachführung von Datensystemen: Absatz 2 wurde dahingehend präzisiert, indem festgehalten wird, dass in der Regel alle zwei Jahre eine Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt. Das entspricht der heutigen Praxis.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

17. Polizeigesetz (PolG)

§ 2

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 2 Polizeigesetz: In Absatz 2 wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 27 Polizeigesetz betreffend Dauer, gerichtliche Überprüfung in der Marginalie: In Absatz 1 musste aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergänzt werden, dass die Rechtmässigkeit des Gewahrsams auf Gesuch hin von einem Gericht überprüft werden kann. Die aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

18. Kantonales Tierschutzgesetz

\$ 17

19. Finanzkontrollgesetz

§ 4

20. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)

§ 334

21. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten

§ 37

22. Patientinnen- und Patientengesetz

§ 27

23. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) § 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Im ursprünglichen regierungsrätlichen Antrag gab es eine Ziffer 24 betreffend Landwirtschaftsgesetz. Die Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrates sind jedoch, gestützt auf die beschlossene Vorlage 4600b, hinfällig.

25. Gesetz über Jagd und Vogelschutz

§§ 46, 47, 48 und 53

Keine Bemerkungen; genehmigt.

25a. Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel

§ 15

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 15 des Gesetzes über den gewerbsmässigen Viehhandel: In den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch «Busse» ersetzt. Das bedeutet keine materielle Änderung.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

26. Gesetz über die Fischerei

§ 37

27. Kantonalbankgesetz

§ 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II des Teils A, römisch V des Teils B, Teil C und Teil D der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Andreas Burger, Urdorf

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Es ist ein Rücktrittsgesuch eingegangen. Andreas Burger, Urdorf, ersucht um vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall.

Der Rücktritt per 9. Mai 2010 ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Zweckbindung der Erträge aus Axpo-Dividenden für Energie-Effizienz-Massnahmen und zur Förderung neuer erneuerbarer Energien

Motion Monika Spring (SP, Zürich)

- Abwärmenutzung von Abwasserreinigungsanlagen
 Motion Peter Anderegg (SP, Dübendorf)
- Schluss mit dem Widerspruch zwischen Energiepolitik und Stromwirtschaft

Motion Roland Munz (SP, Zürich)

Erstellung einer unabhängigen Sicherheitsstudie zum Tiefenlager in Benken/Nördlich Lägern

Motion Marcel Burlet (SP, Regensdorf)

- Strassenabwasserbehandlungsanlagen und Fruchtfolgeflächen
 Dringliches Postulat Michael Welz (EDU, Oberembrach)
- Wiedereinführung eines Nachtzugs von Zürich nach Florenz und Rom

Postulat Lars Gubler (Grüne, Uitikon)

 Kein Tiefenlager für Atomabfälle vor dem Ausstieg aus der Atomtechnologie

Parlamentarische Initiative Marcel Burlet (SP, Regensdorf)

- Nutzung von Abwärme durch Energie-Grossverbraucher
 Parlamentarische Initiative Roland Munz (SP, Zürich)
- § 21 StG, Zuständigkeit der Eigenmietwertbesteuerung
 Parlamentarische Initiative Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)
- Durchgehende Nachtbeleuchtung im öffentlichen Raum Anfrage Martin Arnold (SVP, Oberrieden)
- 15-Jährige in Nachtclubs
 Anfrage Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.)
- Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies 2008

Anfrage Rosmarie Frehsner (SVP, Dietikon)

- Umsetzung der Hausordnung an der Universität
 Anfrage Christian Mettler (SVP, Zürich)
- Kantonsschule doch in Dübendorf?
 Anfrage Peter Anderegg (SP, Dübendorf)

Intelligente Stromnetze im Kanton Zürich (smart grid, smart meter)

Anfrage Peter Anderegg (SP, Dübendorf)

- Herkunft des Urans

Anfrage Eva Torp (SP, Hedingen)

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Zürich, den 19. April 2010

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 26. April 2010.